

# Bundesgesetzblatt <sup>4317</sup>

Teil I

G 5702

2013

Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 2013

Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
18.12.2013	<b>Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz – AIFM-StAnpG)</b> ..... FNA: 610-6-15, 600-1, 610-7, 611-10-14, 800-9, 860-6-20, 4126-2, 7610-15, 7613-2, 800-9-3-3, 611-1, 611-4-4, 610-1-3, 611-15, 611-18 GESTA: D001	4318
16.12.2013	Fünfte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung ..... FNA: 111-5-4	4335
16.12.2013	Dritte Verordnung zur Änderung der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung ..... FNA: 7631-1-37	4353
16.12.2013	Dritte Verordnung zur Änderung der Pensionsfondsberichterstattungsverordnung ..... FNA: 7631-1-36	4380

**Gesetz  
zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes  
und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz  
(AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz – AIFM-StAnpG)**

**Vom 18. Dezember 2013**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

Artikel 1	Änderung des Investmentsteuergesetzes
Artikel 2	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Bewertungsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 5	Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
Artikel 7	Aufhebung des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
Artikel 9	Änderung des Geldwäschegesetzes
Artikel 10	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
Artikel 11	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 12	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
Artikel 13	Änderung der Abgabenordnung
Artikel 14	Änderung des Versicherungsteuergesetzes
Artikel 15	Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes
Artikel 16	Inkrafttreten

**Artikel 1**

**Änderung des  
Investmentsteuergesetzes**

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu Abschnitt 1 wird das Wort „Investmentanteile“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 3a Ausschüttungsreihenfolge“.
- c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:  
„§ 10 Dach-Investmentfonds“.
- d) In der Überschrift zu Abschnitt 2 wird das Wort „Investmentanteile“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
- e) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:  
„§ 11 Steuerbefreiung und Außenprüfung“.

- f) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:  
„§ 14 Verschmelzung von Investmentfonds und Teilen von Investmentfonds“.
- g) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:  
„§ 15 Inländische Spezial-Investmentfonds“.
- h) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 15a Offene Investmentkommanditgesellschaft“.
- i) In der Überschrift zu Abschnitt 3 wird das Wort „Investmentanteile“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
- j) In der Angabe zu § 16 wird das Wort „Spezial-Investmentvermögen“ durch das Wort „Spezial-Investmentfonds“ ersetzt.
- k) Die Angabe zu § 17a wird wie folgt gefasst:  
„§ 17a Auswirkungen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds und Teilen eines solchen Investmentfonds auf einen anderen ausländischen Investmentfonds oder Teile eines solchen Investmentfonds“.
- l) Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Gemeinsame Regelungen für inländische und ausländische Investitionsgesellschaften“.

- m) In der Angabe zu § 18 wird das Wort „Anwendungsvorschriften“ durch das Wort „Personen-Investitionsgesellschaften“ ersetzt.
- n) In der Angabe zu § 19 wird das Wort „Übergangsvorschriften“ durch das Wort „Kapital-Investitionsgesellschaften“ ersetzt.
- o) Nach der Angabe zu § 19 werden die folgenden Angaben angefügt:  
„§ 20 Umwandlung einer Investitionsgesellschaft in einen Investmentfonds

Abschnitt 5

Anwendungs- und Übergangsvorschriften

- § 21 Anwendungsvorschriften vor Inkrafttreten des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes

§ 22 Anwendungsvorschriften zum AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz

§ 23 Übergangsvorschriften“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 1a und 2 werden durch die folgenden Absätze 1, 1a bis 1g, 2 und 2a ersetzt:

„(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs und Alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie auf Anteile an OGAW oder AIF. Teilsondervermögen im Sinne des § 96 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 117 oder des § 132 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbare rechtlich getrennte Einheiten eines ausländischen OGAW oder AIF (Teilfonds) gelten für die Zwecke dieses Gesetzes selbst als OGAW oder AIF.

(1a) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Gesellschaften, Einrichtungen oder Organisationen, für die nach § 2 Absatz 1 und 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs das Kapitalanlagegesetzbuch nicht anwendbar ist,
2. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des § 1a Absatz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und
3. Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen erwerben.

(1b) Die Abschnitte 1 bis 3 und 5 sind auf Investmentfonds und Anteile an Investmentfonds anzuwenden. Ein Investmentfonds ist ein OGAW oder ein AIF, der die folgenden Anlagebestimmungen erfüllt:

1. Der OGAW, der AIF oder der Verwalter des AIF ist in seinem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt. Diese Bestimmung gilt in den Fällen des § 2 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs als erfüllt.
2. Die Anleger können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile, Aktien oder Beteiligung ausüben. Dies gilt als erfüllt, wenn der OGAW oder der AIF an einer Börse im Sinne des § 2 Absatz 1 des Börsengesetzes oder einer vergleichbaren ausländischen Börse gehandelt wird.
3. Der objektive Geschäftszweck ist auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber beschränkt und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. Eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung ist bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht schädlich.

4. Das Vermögen wird nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenständen mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Der Grundsatz der Risikomischung gilt als gewahrt, wenn der OGAW oder der AIF in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Vermögen hält und diese anderen Vermögen unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.

5. Die Vermögensanlage erfolgt zu mindestens 90 Prozent des Wertes des OGAW oder des AIF in die folgenden Vermögensgegenstände:

- a) Wertpapiere,
- b) Geldmarktinstrumente,
- c) Derivate,
- d) Bankguthaben,
- e) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten,
- f) Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
- g) Betriebsvorrichtungen und andere Bewirtschaftungsgegenstände im Sinne des § 231 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
- h) Anteile oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentfonds,
- i) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann und
- j) Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann.

6. Höchstens 20 Prozent seines Wertes werden in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. OGAW oder AIF, die nach ihren Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen, dürfen bis zu 100 Prozent ihres Wertes in Immobilien-Gesellschaften investieren. Innerhalb der Grenzen des Satzes 1 dürfen auch Unternehmensbeteiligungen gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.

7. Die Höhe der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft liegt unter 10 Prozent des Kapitals der Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Beteiligungen eines OGAW oder eines AIF an

- a) Immobilien-Gesellschaften,
- b) ÖPP-Projektgesellschaften und
- c) Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer

Energien im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist.

8. Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 30 Prozent des Wertes des OGAW oder des AIF aufgenommen werden. AIF, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen, dürfen kurzfristige Kredite bis zu einer Höhe von 30 Prozent des Wertes des Investmentfonds und im Übrigen Kredite bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Verkehrswertes der im AIF unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien aufnehmen.
9. Die vorstehenden Anlagebestimmungen oder die für OGAW geltenden Anlagebestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs gehen aus seinen Anlagebedingungen hervor.

(1c) OGAW und AIF, die nicht die Voraussetzungen der Absätze 1b und 1f erfüllen, sind Investitionsgesellschaften. Auf Investitionsgesellschaften sind die Absätze 1, 1a und 2 sowie die Abschnitte 4 und 5 anzuwenden.

(1d) Ändert ein Investmentfonds seine Anlagebedingungen in der Weise ab, dass die Anlagebestimmungen des Absatzes 1b nicht mehr erfüllt sind, oder liegt in der Anlagepraxis ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des Absatzes 1b vor, so hat bei inländischen Investmentfonds das nach § 13 Absatz 5 zuständige Finanzamt und bei ausländischen Investmentfonds das Bundeszentralamt für Steuern das Fehlen der Anlagebestimmungen festzustellen. Die §§ 164, 165 und 172 bis 175a der Abgabenordnung sind auf die Feststellung nicht anzuwenden. Nach Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentfonds, in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist, gilt der Investmentfonds für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren als Investitionsgesellschaft. Unanfechtbare Feststellungsbescheide sind vom zuständigen Finanzamt dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. Das Bundeszentralamt für Steuern hat die Bezeichnung des Investmentfonds, die Wertpapieridentifikationsnummer ISIN, soweit sie erteilt wurde, und den Zeitpunkt, ab dem der Investmentfonds als Investitionsgesellschaft gilt, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(1e) Bei einer Überschreitung der zulässigen Beteiligungshöhe an Kapitalgesellschaften nach Absatz 1b Nummer 7 sind für den Investmentfonds oder für dessen Anleger keine Besteuerungsregelungen anzuwenden, die eine über dieser Grenze liegende Beteiligungshöhe voraussetzen.

(1f) Inländische Investmentfonds können gebildet werden

1. in Form eines Sondervermögens im Sinne des § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs, das von einer
  - a) externen Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1

des Kapitalanlagegesetzbuchs verwaltet wird,

- b) inländischen Zweigniederlassung einer EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs verwaltet wird oder
  - c) EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 17 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs mittels der grenzüberschreitenden Dienstleistung verwaltet wird,
2. in Form einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital im Sinne des Kapitels 1 Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder
  3. in Form einer offenen Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des Kapitels 1 Abschnitt 4 Unterabschnitt 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die nach ihrem Gesellschaftsvertrag nicht mehr als 100 Anleger hat, die nicht natürliche Personen sind und deren Gesellschaftszweck unmittelbar und ausschließlich der Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen dient. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten nicht als erfüllt, wenn der Wert der Anteile, die ein Anleger erwirbt, den Wert der betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtung übersteigt. Die Anleger haben schriftlich nach amtlichem Muster gegenüber der offenen Investmentkommanditgesellschaft zu bestätigen, dass sie ihren Anteil unmittelbar und ausschließlich zur Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen halten.

(1g) Für die Anwendung der Abschnitte 1 bis 3 und 5 zählt ein EU-Investmentfonds der Vertragsform, der von einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder einer inländischen Zweigniederlassung einer EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs verwaltet wird, zu den ausländischen Investmentfonds. Ist nach dem Recht des Herkunftsstaates eines Investmentfonds nach Satz 1 auf Grund des Sitzes der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Inland oder der inländischen Zweigniederlassung der EU-Verwaltungsgesellschaft die Bundesrepublik Deutschland dazu berufen, die Besteuerung des Investmentfonds umfassend zu regeln, so gilt dieser Investmentfonds für die Anwendung dieses Gesetzes abweichend von Satz 1 als inländischer Investmentfonds. Anteile an einem Investmentfonds nach Satz 2 gelten als Anteile an einem inländischen Investmentfonds. Anteile an einem Investmentfonds nach Satz 1 zählen zu den ausländischen Anteilen.

(2) Die Begriffsbestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten entsprechend, soweit sich keine abweichende Begriffsbestimmung aus diesem Gesetz ergibt. Anleger sind die Inhaber von Anteilen an Investmentfonds und Investitionsgesellschaften, unabhängig von deren rechtlicher Ausgestaltung. Inländische In-

vestmentfonds oder inländische Investitionsgesellschaften sind OGAW oder AIF, die dem inländischen Aufsichtsrecht unterliegen. EU-Investmentfonds und EU-Investitionsgesellschaften sind OGAW oder AIF, die dem Aufsichtsrecht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen. Ausländische Investmentfonds und ausländische Investitionsgesellschaften sind EU-Investmentfonds oder EU-Investitionsgesellschaften oder AIF, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen. Als Anlagebedingungen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder vergleichbare konstituierende Dokumente eines OGAW oder eines AIF.

(2a) Inländische Investmentfonds sind zugleich inländische Investmentgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes. Ausländische Investmentfonds sind zugleich ausländische Investmentgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes. Inländische Investmentfonds werden bei der Geltendmachung von Rechten und der Erfüllung von Pflichten wie folgt vertreten:

1. bei Sondervermögen nach Absatz 1f Nummer 1
  - a) Buchstabe a durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
  - b) Buchstabe b durch die inländische Zweigniederlassung der EU-Verwaltungsgesellschaft,
  - c) Buchstabe c durch die inländische Verwahrstelle im Sinne des § 68 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn es sich um inländische OGAW handelt, oder durch die inländische Verwahrstelle im Sinne des § 80 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn es sich um inländische AIF handelt, und
2. bei Gesellschaften nach Absatz 1g durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Während der Abwicklung eines inländischen Investmentfonds tritt die inländische Verwahrstelle für die Anwendung des Satzes 2 an die Stelle der Kapitalverwaltungsgesellschaft.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In den Nummern 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
  - bb) In den Nummern 2 und 4 wird jeweils das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „das Investmentvermögen“ durch die Wörter „der Investmentfonds“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
- b) In Absatz 1a Satz 1 wird jeweils das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ und werden in Satz 2 die Wörter „das Investmentvermögen“ durch die Wörter „der Investmentfonds“ ersetzt.
- c) In Absatz 1b Satz 1 wird das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ und werden in Satz 2 die Wörter „das Investmentvermögen“ durch die Wörter „der Investmentfonds“ ersetzt.
- d) In Absatz 1c wird das Wort „Depotbank“ durch das Wort „Verwahrstelle“ und werden jeweils die Wörter „des Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Investmentfonds“ und die Wörter „das Investmentvermögen“ durch die Wörter „den Investmentfonds“ ersetzt.
- e) In Absatz 2a wird das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 werden die Wörter „des Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Investmentfonds“ und die Wörter „das Investmentvermögen“ durch die Wörter „der Investmentfonds“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ und wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung vom Stammrecht abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der Schuldverschreibung und als Anschaffung der durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter. Eine Trennung gilt als vollzogen, wenn dem Inhaber der Schuldverschreibung die Wertpapierkennnummern für die durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter zugehen. Als Veräußerungserlös der Schuldverschreibung gilt deren gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Trennung. Für die Ermittlung der Anschaffungskosten der neuen Wirtschaftsgüter ist der Wert nach Satz 3 entsprechend dem gemeinen Wert der neuen Wirtschaftsgüter aufzuteilen. Die Erträge des Stammrechts sind in sinngebäuer Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 periodengerecht abzugrenzen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werbungskosten des Investmentfonds, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen stehen, sind bei den jeweiligen Einnahmen abzuziehen. Zu den unmittelbaren Werbungskosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge

nicht übersteigen. Die nach Satz 1 verbleibenden, in einem mittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen der in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Art (laufende Einnahmen) sowie mit sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften stehenden Werbungskosten sind ausschließlich nach den nachfolgenden Maßgaben abziehbar:

1. Den ausländischen laufenden Einnahmen oder sonstigen ausländischen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften, für die der Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung kein Besteuerungsrecht zusteht, sind Werbungskosten im Verhältnis des durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle dieser laufenden Einnahmen und dieser sonstigen Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften ist, zu dem durchschnittlichen Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres zuzuordnen. Zur Berechnung des durchschnittlichen Vermögens sind die monatlichen Endwerte des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen.
2. Bei der Ermittlung der Erträge, auf die beim Anleger
  - a) § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anwendbar ist, sind die nach Anwendung der Nummer 1 verbleibenden abziehbaren Werbungskosten den laufenden Einnahmen, die auch § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes unterfallen, sowie den sonstigen Gewinnen im Sinne des § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes und den sonstigen Gewinnminderungen im Sinne des § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes des laufenden Geschäftsjahres im Verhältnis des durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle dieser Einnahmen ist, zu dem durchschnittlichen Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres zuzuordnen, das um das Vermögen im Sinne der Nummer 1 vermindert ist. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend;
  - b) § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anwendbar ist oder, ungeachtet des § 8b Absatz 4 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 15 Absatz 1a dieses Gesetzes, anwendbar wäre, sind die nach Anwendung der Nummer 1 verbleibenden abziehbaren Werbungskosten den laufenden Einnahmen im Sinne des § 15 Absatz 1a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes, den laufenden Einnahmen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes sowie den sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 8b Absatz 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes des laufenden Geschäftsjahres im Verhältnis des

vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle dieser Einnahmen ist, zu dem durchschnittlichen Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres zuzuordnen, das um das Vermögen im Sinne der Nummer 1 vermindert ist. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Die abziehbaren Werbungskosten, die nach Anwendung der Sätze 1 und 3 Nummer 1 und 2 noch nicht zugeordnet wurden, sind von den verbleibenden laufenden Einnahmen sowie den verbleibenden sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften des laufenden Geschäftsjahres abzuziehen.

Die nach Satz 3 zuzuordnenden Werbungskosten sind innerhalb der jeweiligen Nummern 1 bis 3 den jeweiligen laufenden Einnahmen oder den sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften nach dem Verhältnis der positiven Salden der laufenden Einnahmen des vorangegangenen Geschäftsjahres einerseits und der positiven Salden der sonstigen Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften des vorangegangenen Geschäftsjahres andererseits zuzuordnen. Hierbei bleiben Gewinn- und Verlustvorträge unberücksichtigt. Nach Zuordnung der Werbungskosten nach den Sätzen 1 bis 5 erfolgt eine weitere Zuordnung der Werbungskosten in dem Verhältnis der positiven laufenden Einnahmen des vorangegangenen Geschäftsjahres zueinander auf die jeweiligen laufenden Einnahmen. Den laufenden Einnahmen nach Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b sind die Werbungskosten nach dem Verhältnis des positiven Saldos der laufenden Einnahmen im Sinne des § 15 Absatz 1a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes des vorangegangenen Geschäftsjahres einerseits und des positiven Saldos der laufenden Einnahmen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes des vorangegangenen Geschäftsjahres andererseits zuzuordnen; Satz 6 gilt entsprechend. Satz 6 ist auf die sonstigen Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften entsprechend anzuwenden. Bei Fehlen positiver Salden auf beiden Seiten erfolgt die Zuordnung der Werbungskosten jeweils hälftig zu den laufenden Einnahmen sowie zu den sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Ausschüttungsreihenfolge

Für eine Ausschüttung gelten die Substanzbeträge erst nach Ausschüttung sämtlicher Erträge des laufenden und aller vorherigen Geschäftsjahre als verwendet.“

## 6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Gehören die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge aus einem Investmentanteil nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, so ist bei den nach Satz 1 befreiten Einkünften der Steuersatz anzuwenden, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer das nach § 32a des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Einkommen um die in Satz 1 genannten Einkünfte vermehrt oder vermindert wird, wobei die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte mit einem Fünftel zu berücksichtigen sind. § 32b Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „das ausschüttende ausländische Investmentvermögen“ durch die Wörter „der ausschüttende ausländische Investmentfonds“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Investmentvermögen“ durch die Wörter „Der Investmentfonds“ ersetzt.

## 7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „des Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Investmentfonds“ ersetzt.

bbbb) In Buchstabe c wird Doppelbuchstabe mm aufgehoben.

cccc) In Buchstabe d wird in Doppelbuchstabe cc die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

dddd) In Buchstabe h wird das abschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt.

eeee) Buchstabe i wird aufgehoben.

- bbb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaaa) Im Satzteil vor Satz 2 werden die Wörter „von § 45 Abs. 1, § 122 Abs. 1 oder Abs. 2 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „der §§ 101, 120, 135, 298 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie § 299 Absatz 1 Nummer 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

bbbb) In Satz 3 wird das Wort „Investmentgesetzes“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

ccc) In Nummer 4 wird das Wort „EU-Investmentvermögen“ durch das Wort „EU-Investmentfonds“ und das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

ddd) In Nummer 5 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „ein EU-Investmentvermögen“ durch die Wörter „einen EU-Investmentfonds“ und jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Bekanntmachung zu Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und gg ist nur zulässig, wenn die Veröffentlichung nach § 5 Absatz 2 Satz 4 erfolgt ist.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird jeweils das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ und werden die Wörter „der §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „des § 225 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

## 8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Depotbank“ durch das Wort „Verwahrstelle“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Das Investmentvermögen“ durch die Wörter „Der Investmentfonds“ ersetzt.

- c) In Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 wird jeweils das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.

- d) Absatz 3b wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Depotbank“ durch das Wort „Verwahrstelle“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 4 werden jeweils die Wörter „des Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Investmentfonds“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Das Investmentvermögen“ durch die Wörter „Der Investmentfonds“ ersetzt.

- e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.

- f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des § 44a Absatz 4 und des § 44b Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „des § 44a Absatz 4 und 10 Satz 1“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Investmentfonds“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „des Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Investmentfonds“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Ein Investmentanteil gilt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem ein Feststellungsbescheid nach § 1 Absatz 1d Satz 1 unanfechtbar geworden ist, als veräußert. Ein Anteil an einer Investitionsgesellschaft gilt zum selben Zeitpunkt als angeschafft. Als Veräußerungserlös des Investmentanteils und als Anschaffungskosten des Investitionsgesellschaftsanteils ist der Rücknahmepreis am Ende des Geschäftsjahres anzusetzen, in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis. Kapitalertragsteuer ist nicht einzubehalten und abzuführen. Im Übrigen sind die vorstehenden Absätze anzuwenden. Die festgesetzte Steuer gilt bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils als zinslos gestundet.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 10  
Dach-Investmentfonds“.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt und werden die Wörter „des Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Investmentfonds“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird das Wort „Ziel-Investmentvermögen“ durch das Wort „Ziel-Investmentfonds“ und werden die Wörter „des Ziel-Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Ziel-Investmentfonds“ ersetzt.
- d) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Dach-Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Dach-Investmentfonds“ ersetzt.
- e) In Satz 3 werden die Wörter „des Kapitels 2 Abschnitt 1a des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „der §§ 171 bis 180 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 11  
Steuerbefreiung und Außenprüfung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das inländische Sondervermögen gilt als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes und als sonstige juristische Person des privaten Rechts im Sinne des § 2 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes. Ein inländischer Investmentfonds in der Rechtsform eines Sondervermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital ist von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Ein inländischer Investmentfonds in der Rechtsform einer offenen Investmentkommanditgesellschaft ist von der Gewerbesteuer befreit. Satz 2 gilt nicht für
1. Einkünfte, die die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder deren Teilgesellschaftsvermögen aus der Verwaltung des Vermögens erzielt, oder
  2. Einkünfte der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder deren Teilgesellschaftsvermögen, die auf Unternehmensaktien entfallen, es sei denn, es wurde nach § 109 Absatz 1 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs auf die Begebung von Anlageaktien verzichtet.
- Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 1g Satz 2.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“, das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ und das Wort „Depotbank“ durch das Wort „Verwahrstelle“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Depotbank“ durch das Wort „Verwahrstelle“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „das Investmentvermögen“ durch die Wörter „den Investmentfonds“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“, das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ und werden die Wörter „nach § 44 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „nach den §§ 101, 120 und 135 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
12. In § 12 Satz 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1“ ersetzt.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Der Feststellungserklärung sind der Jahresbericht, die Bescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, der Ausschüttungsbeschluss gemäß § 12 und eine Überleitungsrechnung, aus der hervorgeht, wie aus der investmentrecht-



lichen Rechnungslegung die Besteuerungsgrundlagen ermittelt wurden, beizufügen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Kapitalverwaltungsgesellschaft des Investmentfonds befindet, oder in den Fällen des § 1 Absatz 2a Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung besteht, oder in den Fällen des § 1 Absatz 2a Satz 3 Nummer 1 Buchstabe c, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der inländischen Verwahrstelle befindet.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird jeweils das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 40g des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 189 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 40g Absatz 2 Satz 1 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 189 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 40h des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 190 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Investmentaktiengesellschaft“ die Wörter „mit veränderlichem Kapital“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein Spezial-Sondervermögen nach § 1 Absatz 6 und 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder ein Teilinvestmentvermögen eines solchen Sondervermögens oder eine Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach § 1 Absatz 6 in Verbindung mit Kapitel 1 Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer solchen Investmentaktiengesellschaft als übertragender oder aufnehmender Investmentfonds beteiligt ist.“

f) In Absatz 8 werden jeweils hinter dem Wort „Investmentaktiengesellschaft“ die Wörter „mit veränderlichem Kapital“ eingefügt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Inländische Spezial-Investmentfonds“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei inländischen Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder auf Grund ihrer Satzung nicht mehr als 100 Anleger oder Aktio-

näre haben, die nicht natürliche Personen sind (Spezial-Investmentfonds), sind § 1 Absatz 1d, § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 1 sowie die §§ 6 und 8 Absatz 4 und 8 nicht anzuwenden.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Investmentvermögens“ durch die Wörter „des Investmentfonds“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein Investmentanteil an einem Spezial-Investmentfonds gilt mit Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds als veräußert, in dem der Spezial-Investmentfonds seine Anlagebedingungen in der Weise abgeändert hat, dass die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1b nicht mehr erfüllt sind oder in dem ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 1 Absatz 1b vorliegt. Als Veräußerungserlös des Investmentanteils und als Anschaffungskosten des Anteils an der Investitionsgesellschaft ist der Rücknahmepreis anzusetzen. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis. Kapitalertragsteuer ist nicht einzubehalten und abzuführen. Der Spezial-Investmentfonds gilt mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren als Investitionsgesellschaft.“

16. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Offene Investmentkommanditgesellschaft

(1) § 15 gilt für offene Investmentkommanditgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 1f Nummer 3 entsprechend. § 15 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1f Nummer 3 nicht mehr erfüllt sind.

(2) Die für die Ermittlung von Einkünften eines Anlegers eines Spezial-Investmentfonds geltenden Regelungen sind für die Anleger von offenen Investmentkommanditgesellschaften entsprechend anzuwenden. Für die Bewertung eines Anteils an einer offenen Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 gilt § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.

(3) Die Beteiligung an einer offenen Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 führt nicht zur Begründung oder anteiligen Zurechnung einer Betriebsstätte des Anteilseigners. Die Einkünfte der offenen Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 gelten als nicht gewerblich. § 9 Nummer 2 des Gewerbesteuergesetzes ist auf Anteile am Gewinn an einer offenen Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 nicht anzuwenden.

(4) Wird ein Wirtschaftsgut aus einem Betriebsvermögen des Anlegers in das Gesellschaftsvermögen einer offenen Investmentkommanditgesellschaft übertragen, ist bei der Übertragung der Teilwert anzusetzen.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Spezial-Investmentvermögen“ durch das Wort „Spezial-Investmentfonds“ ersetzt.

- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Bei ausländischen AIF, deren Anteile satzungsgemäß von nicht mehr als 100 Anlegern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden (ausländische Spezial-Investmentfonds), sind § 1 Absatz 1d, § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 3 sowie die §§ 6 und 8 Absatz 4 und 8 nicht anzuwenden.“
- c) In den Sätzen 6 und 7 wird jeweils das Wort „Spezial-Investmentvermögen“ durch das Wort „Spezial-Investmentfonds“ ersetzt.
- d) Folgender Satz wird angefügt:  
 „§ 15 Absatz 3 gilt entsprechend.“
18. In § 17 werden die Wörter „§ 136 Abs. 1 Nr. 2 und des § 138 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 317 Absatz 1 Nummer 4 und § 319 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
19. § 17a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „§ 17a  
 Auswirkungen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds und Teilen eines solchen Investmentfonds auf einen anderen ausländischen Investmentfonds oder Teile eines solchen Investmentfonds“.
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Investmentvermögen“ wird jeweils durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 40g des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 189 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
- c) In Satz 5 wird jeweils das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
20. Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften für inländische und ausländische Investitionsgesellschaften“.

21. Nach § 17a werden die folgenden §§ 18 und 19 eingefügt:

„§ 18

Personen-Investitionsgesellschaften

Personen-Investitionsgesellschaften sind Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform. Für diese sind die Einkünfte nach § 180 Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung gesondert und einheitlich festzustellen. Die Einkünfte sind von den Anlegern nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu versteuern.

§ 19

Kapital-Investitionsgesellschaften

(1) Kapital-Investitionsgesellschaften sind alle Investitionsgesellschaften, die keine Personen-Investitionsgesellschaften sind. Kapital-Investitions-

gesellschaften in der Rechtsform eines Sondervermögens gelten als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes und als sonstige juristische Personen des privaten Rechts im Sinne des § 2 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes. Ausländische Kapital-Investitionsgesellschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind, gelten als Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes und als sonstige juristische Person des privaten Rechts im Sinne des § 2 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes.

(2) Bei Anlegern, die ihren Investitionsgesellschaftsanteil im Privatvermögen halten, gelten die Ausschüttungen als Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes. § 8b des Körperschaftsteuergesetzes und § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes sind anzuwenden, wenn der Anleger nachweist, dass die Kapital-Investitionsgesellschaft

1. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
2. in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt, und nicht von ihr befreit ist.

Die inländische auszahlende Stelle hat von den Ausschüttungen einer Kapital-Investitionsgesellschaft Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 1a sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Bei Ausschüttungen von ausländischen Kapital-Investitionsgesellschaften sind die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Gewinne oder Verluste aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, sind Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes. Als Veräußerung gilt auch die vollständige oder teilweise Liquidation der Kapital-Investitionsgesellschaft. § 8b des Körperschaftsteuergesetzes und § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 anzuwenden. Die Regelungen zum Abzug der Kapitalertragsteuer nach § 8 Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Abweichend von § 7 Absatz 7 des Außensteuergesetzes bleiben die §§ 7 bis 14 des Außensteuergesetzes anwendbar. Soweit Hinzurechnungsbeträge nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Außensteuergesetzes angesetzt worden sind, ist auf Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne § 3 Nummer 41 des Einkommensteuergesetzes anzu-

wenden. Im Übrigen unterliegen die Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne der Besteuerung nach den vorstehenden Absätzen.“

22. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden die §§ 21 und 23.

23. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

Umwandlung einer  
Investitionsgesellschaft in einen Investmentfonds

Ändert eine Investitionsgesellschaft ihre Anlagebedingungen und das tatsächliche Anlageverhalten dergestalt ab, dass die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1b erfüllt sind, hat auf Antrag der Investitionsgesellschaft das für ihre Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt oder im Übrigen das Bundeszentralamt für Steuern das Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen. Dabei ist der Mindestzeitraum von drei Jahren nach § 1 Absatz 1d Satz 3 zu beachten. § 1 Absatz 1d Satz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden. Mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist, gilt der Anteil an der Investitionsgesellschaft als veräußert und der Anteil an einem Investmentfonds als angeschafft. Kapitalertragsteuer ist nicht einzubehalten und abzuführen. Als Veräußerungserlös des Investitionsgesellschaftsanteils und als Anschaffungskosten des Investmentanteils ist der Rücknahmepreis am Ende des Geschäftsjahres anzusetzen, in dem der Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis. Die festgesetzte Steuer gilt bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils als zinslos gestundet.“

24. Nach § 20 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 5

Anwendungs- und Übergangsvorschriften“.

25. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „vor Inkrafttreten des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes“ angefügt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die in § 21 verwendeten Begriffe Investmentvermögen, Publikums-Investmentvermögen, Ziel-Investmentvermögen und Dach-Investmentvermögen bestimmen sich weiterhin nach diesem Gesetz und dem Investmentgesetz in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung.“
- c) In Absatz 2a Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Vertragsbedingungen“ durch das Wort „Anlagebedingungen“ ersetzt.
- d) In Absatz 20 Satz 4 wird jeweils das Wort „Depotbank“ durch das Wort „Verwahrstelle“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 24 wird angefügt:  
„(24) Sind in den Erträgen eines Investmentvermögens solche im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 enthalten und endet das Geschäftsjahr

eines Investmentvermögens nach dem 28. November 2013, ist § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in folgender Fassung anzuwenden:

- „1. die Investmentgesellschaft den Anlegern bei jeder Ausschüttung bezogen auf einen Investmentanteil unter Angabe der Wertpapieridentifikationsnummer ISIN des Investmentfonds und des Zeitraums, auf den sich die Angaben beziehen, folgende Besteuerungsgrundlagen in deutscher Sprache bekannt macht:
- a) den Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen) sowie
    - aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,
    - bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge,
  - b) den Betrag der ausgeschütteten Erträge (mit mindestens vier Nachkommastellen),
  - c) die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen
    - aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,
    - bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes,
    - cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a,
    - dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,
    - ee) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,
    - ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,
    - gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,
    - hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,
    - ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,
    - jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes

- zes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,
- kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen,
- ll) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,
- mm) Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,
- nn) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,
- oo) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,
- d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung
- aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2,
- bb) im Sinne des § 7 Absatz 3,
- cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,
- e) (weggefallen)
- f) den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und
- aa) der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde,
- bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,
- cc) der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,
- dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,
- ee) der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,
- ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,
- gg) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,
- hh) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,
- ii) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 gelten-

den Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist,

- g) den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,
- h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre;“.

26. Nach § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

„§ 22

Anwendungsvorschriften  
zum AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) sind ab dem 24. Dezember 2013 anzuwenden, soweit im Folgenden keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden. Die Vorschriften dieses Gesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung sind in der Zeit vom 22. Juli 2013 bis zum 23. Dezember 2013 weiterhin anzuwenden.

(2) Investmentvermögen im Sinne dieses Gesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung gelten bis zum Ende des Geschäftsjahres, das nach dem 22. Juli 2016 endet, als Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 1b Satz 2. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass die Investmentvermögen weiterhin die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 und 1a in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung sowie die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung erfüllen. Anteile an Investmentvermögen im Sinne der Sätze 1 und 2 gelten als Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 1b Satz 2. § 1 Absatz 1d, § 15 Absatz 3 und § 16 Satz 8 in der am 24. Dezember 2013 geltenden Fassung sind bei Investmentvermögen im Sinne des Satzes 1 sinngemäß anzuwenden, sobald das Investmentvermögen gegen die in Satz 2 genannten Voraussetzungen wesentlich verstößt. Es gilt als wesentlicher Verstoß, wenn ein Investmentvermögen seine Anlagebedingungen nach dem 23. Dezember 2013 in der Weise ändert, dass die für Hedgefonds geltenden Vorschriften nach § 283 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder nach § 112 des Investmentgesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung erstmals anzuwenden sind.

(3) § 3 Absatz 1a ist erstmals auf Abtrennungen von Zinsscheinen bzw. Zinsforderungen von dem dazugehörigen Stammrecht anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 erfolgen. § 3 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen.

(4) § 3a ist erstmals bei Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 23. August 2014 abfließen.

(5) § 5 Absatz 3 Satz 4 in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden bei Investmentvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.“

27. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Mitwirkung an der Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen für ausländische Investmentanteile, die Feststellung, ob die Anforderungen an einen Investmentfonds erfüllt sind oder nicht, sowie die Veröffentlichung dieser Feststellungen nach dem Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; die Überprüfung erfolgt auf Antrag einer Landesfinanzbehörde oder durch Stichproben;“.

2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. die Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen nach auf der Grundlage von § 117c der Abgabenordnung ergangenen Rechtsverordnungen und die Durchführung von Bußgeldverfahren in den Fällen des § 379 Absatz 2 Nummer 1b der Abgabenordnung;“.

## Artikel 3

### Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Anteile oder Aktien, die Rechte an einem Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs verbriefen, sind mit dem Rücknahmepreis anzusetzen.“

2. § 205 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 11 Absatz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist auf Bewertungsstichtage ab dem 22. Juli 2013 anzuwenden.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 4 Nummer 8 Buchstabe h des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809; 2013 II S. 1120) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„h) die Verwaltung von Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes,“.

#### Artikel 5

##### Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) zum Erwerb von Anteilen an OGAW-Sondervermögen sowie an als Sondervermögen aufgelegten offenen Publikums-AIF nach den §§ 218 und 219 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie von Anteilen an offenen EU-Investmentvermögen und offenen ausländischen AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, wenn nach dem Jahresbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im Sinne des § 4 oder des § 5 vorausgeht, der Wert der Aktien in diesem Investmentvermögen 60 Prozent des Werts dieses Investmentvermögens nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Investmentvermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Jahresbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Investmentvermögens maßgebend,“.

b) Buchstabe d wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 Satz 3 sowie Absatz 5 wird jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Nummer 4 zweiter Halbsatz werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, d, f bis l“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, f bis l“ ersetzt.

3. § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ und das Wort „Investmentgesetzes“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt sowie die Angabe „oder d“ gestrichen.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Anteile an offenen EU-Investmentvermögen und ausländischen AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.“

4. Dem § 17 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) § 2 Absatz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 angelegt werden. § 4 Absatz 4 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist erstmals bei Verfügungen nach dem 31. Dezember 2013 anzuwenden.“

#### Artikel 6

##### Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

In § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 15 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland“ durch die Wörter „externe Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

#### Artikel 7

##### Aufhebung des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes

Das Wagniskapitalbeteiligungsgesetz vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1672) wird aufgehoben.

#### Artikel 8

##### Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f wird das Wort „Wagniskapitalbeteiligungs-“ gestrichen.

2. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Nummer 9 wird aufgehoben.

3. In § 16 wird das Wort „Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften,“ gestrichen.

4. In § 16b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „, inländisches Investment- und Wagniskapitalbeteiligungswesen“ durch die Wörter „und inländisches Investmentwesen“ ersetzt.
5. § 16e Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Nummer 5 wird aufgehoben.
6. § 16f wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 Satz 4 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
    - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „Gruppen“ durch das Wort „Gruppe“ ersetzt und werden die Wörter „sowie Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften“ und „oder Nummer 3“ gestrichen.
7. § 16g Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Nummer 4 wird aufgehoben.

**Artikel 9**  
**Änderung des**  
**Geldwäschegesetzes**

Das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 12 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 

„6. Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften sowie ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen,“.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Abs. 5 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 2 Nummer 2 werden die Buchstaben d bis f wie folgt gefasst:
  - „d) Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
  - e) im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 18 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
  - f) ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen,“.

**Artikel 10**  
**Änderung der**  
**Verordnung zur Durchführung**  
**des Fünften Vermögensbildungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3904), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 und 2, § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 bis 3, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, Satz 3 sowie Absatz 4 und § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 sowie Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

**Artikel 11**  
**Änderung des**  
**Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4f wie folgt gefasst:

„§ 4f Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritte und Erfüllungsübernahmen“.

2. Nach § 4e wird folgender § 4f eingefügt:

„§ 4f

Verpflichtungsübernahmen,  
Schuldbeitritte und Erfüllungsübernahmen

(1) Werden Verpflichtungen übertragen, die beim ursprünglich Verpflichteten Ansatzverboten, -beschränkungen oder Bewertungsvorbehalten unterliegen haben, ist der sich aus diesem Vorgang ergebende Aufwand im Wirtschaftsjahr der Schuldübernahme und den nachfolgenden 14 Jahren gleichmäßig verteilt als Betriebsausgabe abziehbar. Ist auf Grund der Übertragung einer Verpflichtung ein Passivposten gewinnerhöhend aufzulösen, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der sich ergebende Aufwand im Wirtschaftsjahr der Schuldübernahme in Höhe des aufgelösten Passivpostens als Betriebsausgabe abzuziehen ist; der den aufgelösten Passivposten übersteigende Betrag ist in dem Wirtschaftsjahr der Schuldübernahme und den nachfolgenden 14 Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt als Betriebsausgabe abzuziehen. Eine Verteilung des sich ergebenden Aufwands unterbleibt, wenn die Schuldübernahme im Rahmen einer Veräußerung oder Aufgabe des ganzen Betriebes oder des gesamten Mitarbeiteranteils im Sinne der §§ 14, 16 Absatz 1, 3 und 3a sowie des § 18 Absatz 3 erfolgt; dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer unter Mitnahme seiner erworbenen Pensionsansprüche zu einem neuen Arbeitgeber wechselt oder wenn der Be-

trieb am Schluss des vorangehenden Wirtschaftsjahres die Größenmerkmale des § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c nicht überschreitet. Erfolgt die Schuldübernahme in dem Fall einer Teilbetriebsveräußerung oder -aufgabe im Sinne der §§ 14, 16 Absatz 1, 3 und 3a sowie des § 18 Absatz 3, ist ein Veräußerungs- oder Aufgabeverlust um den Aufwand im Sinne des Satzes 1 zu vermindern, soweit dieser den Verlust begründet oder erhöht hat. Entsprechendes gilt für den einen aufgelösten Passivposten übersteigenden Betrag im Sinne des Satzes 2. Für den hinzugerechneten Aufwand gelten Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 entsprechend. Der jeweilige Rechtsnachfolger des ursprünglichen Verpflichteten ist an die Aufwandsverteilung nach den Sätzen 1 bis 6 gebunden.

(2) Wurde für Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 ein Schuldbeitritt oder eine Erfüllungsübernahme mit ganzer oder teilweiser Schuldfreistellung vereinbart, gilt für die vom Freistellungsberechtigten an den Freistellungsverpflichteten erbrachten Leistungen Absatz 1 Satz 1, 2 und 7 entsprechend.“

3. Dem § 5 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Übernommene Verpflichtungen, die beim ursprünglich Verpflichteten Ansatzverboten, -beschränkungen oder Bewertungsvorbehalten unterliegen haben, sind zu den auf die Übernahme folgenden Abschlussstichtagen bei dem Übernehmer und dessen Rechtsnachfolger so zu bilanzieren, wie sie beim ursprünglich Verpflichteten ohne Übernahme zu bilanzieren wären. Dies gilt in Fällen des Schuldbeitritts oder der Erfüllungsübernahme mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung für die sich aus diesem Rechtsgeschäft ergebenden Verpflichtungen sinngemäß. Satz 1 ist für den Erwerb eines Mitunternehmeranteils entsprechend anzuwenden. Wird eine Pensionsverpflichtung unter gleichzeitiger Übernahme von Vermögenswerten gegenüber einem Arbeitnehmer übernommen, der bisher in einem anderen Unternehmen tätig war, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Ermittlung des Teilwertes der Verpflichtung der Jahresbetrag nach § 6a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 so zu bemessen ist, dass zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Übernahme der Barwert der Jahresbeträge zusammen mit den übernommenen Vermögenswerten gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist; dabei darf sich kein negativer Jahresbetrag ergeben. Für einen Gewinn, der sich aus der Anwendung der Sätze 1 bis 3 ergibt, kann jeweils in Höhe von vierzehn Fünfzehntel eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden, die in den folgenden 14 Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Vierzehntel gewinnerhöhend aufzulösen ist (Auflösungszeitraum). Besteht eine Verpflichtung, für die eine Rücklage gebildet wurde, bereits vor Ablauf des maßgebenden Auflösungszeitraums nicht mehr, ist die insoweit verbleibende Rücklage erhöhend aufzulösen.“

4. § 9b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird der Vorsteuerabzug nach § 15a des Umsatzsteuergesetzes berichtigt, so sind die Mehrbeträge als Betriebseinnahmen oder Einnahmen zu be-

handeln, wenn sie im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 Satz 1 bezogen werden; die Minderbeträge sind als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln, wenn sie durch den Betrieb veranlasst sind oder der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleiben in den Fällen des Satzes 1 unberührt.“

5. Nach § 15b Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Unabhängig von den Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 liegt ein Steuerstundungsmodell im Sinne des Absatzes 1 insbesondere vor, wenn ein Verlust aus Gewerbebetrieb entsteht oder sich erhöht, indem ein Steuerpflichtiger, der nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, auf Grund des Erwerbs von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens sofort abziehbare Betriebsausgaben tätigt, wenn deren Übereignung ohne körperliche Übergabe durch Besitzkonstitut nach § 930 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder durch Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 931 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt.“

6. In § 32b Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „gilt entsprechend“ durch die Wörter „und § 15b sind sinngemäß anzuwenden“ ersetzt.

7. § 33a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „8 004“ wird durch die Angabe „8 130“ ersetzt.

b) Die Angabe „8 130“ wird durch die Angabe „8 354“ ersetzt.

8. In § 43 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

9. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 12b wird folgender Absatz 12c eingefügt:

„(12c) § 4f in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 enden.“

b) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 14a eingefügt:

„(14a) § 5 Absatz 7 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 enden. Auf Antrag kann § 5 Absatz 7 auch für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden. Bei Schuldübertragungen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen, die vor dem 14. Dezember 2011 vereinbart wurden, ist § 5 Absatz 7 Satz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für einen Gewinn, der sich aus der Anwendung von § 5 Absatz 7 Satz 1 bis 3 ergibt, jeweils in Höhe von neunzehn Zwanzigstel eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden kann, die in den folgenden 19 Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Neunzehntel gewinnerhöhend aufzulösen ist.“



- c) Nach Absatz 23e wird folgender Absatz 23f eingefügt:

„(23f) § 9b Absatz 2 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist auf Mehr- und Minderbeträge infolge von Änderungen der Verhältnisse im Sinne von § 15a des Umsatzsteuergesetzes anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 eingetreten sind.“

- d) Die bisherigen Absätze 23f bis 23h werden die Absätze 23g bis 23i.

- e) Dem Absatz 33a wird folgender Satz angefügt:

„§ 15b Absatz 3a ist erstmals auf Verluste der dort bezeichneten Steuerstundungsmodelle anzuwenden, bei denen Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens nach dem 28. November 2013 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.“

- f) Dem Absatz 43a wird folgender Satz angefügt:

„§ 32b Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“

- g) Nach Absatz 44 wird folgender Absatz 45 eingefügt:

„(45) Für den Veranlagungszeitraum 2013 ist § 33a Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 11 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) anzuwenden.“

- h) Nach Absatz 45 wird folgender Absatz 45a eingefügt:

„(45a) § 33a Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 11 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.“

## Artikel 12

### Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

In § 34 Absatz 10b Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, werden die Wörter „Veranlagungszeiträume, die vor dem 31. Dezember 2014 enden“ durch die Wörter „Veranlagungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2015 enden“ ersetzt.

## Artikel 13

### Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 117b folgende Angabe eingefügt:

„§ 117c Umsetzung innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten“.

2. Nach § 117b wird folgender § 117c eingefügt:

#### „§ 117c

Umsetzung innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus innerstaatlich anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen, die der Förderung der Steuerehrlichkeit durch systematische Erhebung und Übermittlung steuerlich relevanter Daten dienen, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen über die Erhebung der nach diesen Vereinbarungen erforderlichen Daten durch in diesen Vereinbarungen dem Grunde nach bestimmte Dritte und ihre Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Wege der Datenfernübertragung an das Bundeszentralamt für Steuern sowie ihre Weiterleitung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates zu treffen. § 150 Absatz 6 Satz 2, 3, 5, 8 und 9 gilt für die Übermittlung der Daten an das Bundeszentralamt für Steuern entsprechend.

(2) Bei der Übermittlung von Daten durch das Bundeszentralamt für Steuern an die zuständige Finanzbehörde des anderen Vertragsstaates nach einer auf Grund des Absatzes 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung findet eine Anhörung der Beteiligten nicht statt. § 30a Absatz 2 und 3 gilt nicht.

(3) Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, Verhältnisse, die für die Erfüllung der Pflichten zur Erhebung und Übermittlung von Daten nach einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Rechtsverordnung von Bedeutung sind oder der Aufklärung bedürfen, bei den zur Erhebung dieser Daten und deren Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern Verpflichteten zu prüfen. Die §§ 193 bis 203 gelten sinngemäß.

(4) Die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder im Rahmen einer Prüfung nach Absatz 3 vom Bundeszentralamt für Steuern erhobenen Daten dürfen nur für die in den zugrunde liegenden völkerrechtlichen Vereinbarungen festgelegten Zwecke verwendet werden.“

3. Nach § 379 Absatz 2 Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. einer Rechtsverordnung nach § 117c Absatz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

**Artikel 14****Änderung des  
Versicherungsteuergesetzes**

Dem § 4 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist, wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. an Brandunterstützungsvereine, soweit die anlässlich eines einzelnen Schadensfalls erhobene Umlage den Betrag von 5 500 Euro nicht übersteigt.“

**Artikel 15****Änderung des  
Feuerschutzsteuergesetzes**

Nach § 3 des Feuerschutzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a****Ausnahme von der Besteuerung**

Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts an Brandunterstützungsvereine, soweit die anlässlich eines einzelnen Schadensfalls erhobene Umlage den Betrag von 5 500 Euro nicht übersteigt.“

**Artikel 16****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 14 und 15 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

(3) Artikel 11 Nummer 1 bis 3 und 9 Buchstabe a und b tritt mit Wirkung vom 28. November 2013 in Kraft.

(4) Artikel 11 Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 9 Buchstabe g tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(5) Artikel 11 Nummer 7 Buchstabe b und Nummer 9 Buchstabe h tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. Dezember 2013

Der Bundespräsident  
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäuble

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung<sup>1</sup>

Vom 16. Dezember 2013

Auf Grund des § 25 Absatz 2 des Europawahlgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

### Artikel 1 Änderung der Europawahlordnung

Die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:  
„§ 35 Beschwerde gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses“.
  - b) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:  
„§ 43 Wahlkabinen“.
  - c) Die Angabe zu § 78a wird wie folgt gefasst:  
„§ 78a Prüfung der Wählbarkeit deutscher Bewerber in anderen Mitgliedstaaten“.
  - d) Die Angabe zu Anlage 16C (zu § 78a) wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 16C (weggefallen)“.
2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „die Entgegennahme und Weiterleitung von Mitteilungen aus“ durch die Wörter „den Informationsaustausch mit“ und wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und von Unionsbürgern in Deutschland.“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Der Bundeswahlleiter beruft zwei Richter des Bundesverwaltungsgerichts, die Landeswahlleiter berufen je zwei Richter des Oberverwaltungsgerichts des Landes und jeweils einen

Stellvertreter. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten. Die Vorschriften über die Beisitzer der Wahlausschüsse in § 11 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes sowie in den §§ 5 und 10 dieser Verordnung gelten entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes angeordnet, dass die Beisitzer des Wahlvorstandes von der Gemeindebehörde berufen werden, so kann diese auch den Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellen.“
  - b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter“ gestrichen und nach dem Wort „Stellvertreter“ das Komma durch die Wörter „sowie mindestens ein Beisitzer“ ersetzt.
  - c) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie während der Wahlhandlung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer anwesend sind.“
6. § 7 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:  
„6. Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 68 Absatz 1 und 2 mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses nach § 68 Absatz 3 mindestens drei Beisitzer anwesend sind.“
7. In § 15 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „die“ die Wörter „sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden und“ eingefügt.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Familienamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort“ durch die Wörter „den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum“ ersetzt.

<sup>1</sup> Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c und d, Nummer 2, Nummer 17 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Nummer 18 Buchstabe b, Nummer 30, Nummer 32, Nummer 47 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 52 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und ccc sowie Doppelbuchstabe bb und Nummer 53 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/1/EU des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Änderung der Richtlinie 93/109/EG über die Einzelheiten der Ausübung des passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 26 vom 26.1.2013, S. 27).

- b) In Absatz 5 Satz 6 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und ihn davon zu unterrichten.“ ersetzt.
- c) In Absatz 5a Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und ihn davon zu unterrichten.“ ersetzt.
- d) In Absatz 5b Satz 3 werden die Wörter „der anfragenden Stelle mitzuteilen“ durch die Wörter „dem Bundeswahlleiter mitzuteilen, der dieses an die anfragende Stelle des anderen Mitgliedstaates weiterleitet“ ersetzt.
9. § 17a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort“ durch die Wörter „den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Sind alle in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, übermittelt die Gemeindebehörde dem Bundeswahlleiter eine elektronische Datei in einem den Mitgliedstaaten von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Dateiformat mit den darin abgefragten Informationen über den Unionsbürger oder, sofern dies nicht möglich ist, das einheitliche Formular für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten nach Anlage 2B; der Bundeswahlleiter übermittelt der vom Herkunfts-Mitgliedstaat benannten Stelle eine elektronische Datei in dem von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Dateiformat mit den Informationen der Gemeindebehörde oder, sofern dies nicht möglich ist, die Mitteilung der Gemeindebehörde nach Anlage 2B.“
- bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; Anfragen an den Herkunfts-Mitgliedstaat sind über den Bundeswahlleiter zu stellen.“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „§ 15 Absatz 8 gilt entsprechend.“
10. § 17b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „und der Unionsbürger nicht gemäß § 6a Absatz 2 des Europawahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „den Vornamen“ durch die Wörter „die Vornamen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wahlraumes“ die Wörter „und ob dieser barrierefrei ist“ eingefügt.
- cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
- „7. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können,“.
- dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wahrscheinliches“ die Wörter „mit Briefwahlunterlagen“ eingefügt.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und berufskonsularischen“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bekanntmachung ist nach Anlage 6 von den Botschaften durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer überregionalen Tages- oder Wochenzeitung vorzunehmen; zusätzlich kann der Inhalt der Bekanntmachung von den Berufskonsulaten, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen angezeigt ist, durch deutschsprachige Anzeigen in regionalen Tageszeitungen sowie von den Botschaften und Berufskonsulaten im Internet veröffentlicht werden.“
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „In den Fällen des § 17 Absatz 5 und 6 sowie des § 17a Absatz 5 Satz 3 unterrichtet sie unverzüglich den Bundeswahlleiter von der Eintragung oder Streichung.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „In den Fällen des § 17a Absatz 5 Satz 3 informiert der Bundeswahlleiter sodann die vom Herkunfts-Mitgliedstaat benannte Stelle.“
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
14. In § 26 Absatz 2 werden die Wörter „Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum“ durch die Wörter „den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum“ ersetzt.
15. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss nach § 14 Absatz 1 und 4 des Europawahlgesetzes oder durch das Bundesverfas-

- sungsgericht nach § 14 Absatz 4a des Europawahlgesetzes erteilt werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „zu übersenden ist“ die Wörter „(Wahlbriefempfänger gemäß § 59 Absatz 2)“ eingefügt sowie das Wort „angegeben“ durch die Wörter „von der Ausgabestelle vorgetragen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 26 Absatz 1 Satz 2 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift.“
16. In § 31 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlvorschläge“ die Wörter „beim Bundeswahlleiter“ eingefügt.
17. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „enthalten“ ein Doppelpunkt eingefügt.
- bb) In Nummer 1 werden der Punkt und das Wort „Die“ durch ein Semikolon und das Wort „die“ und wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses; die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet sowie ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen;“.
- dd) In Nummer 3 wird vor dem Wort „Familiennamen“ das Wort „dem“, vor dem Wort „Vornamen“ das Wort „den“, vor dem Wort „Beruf“ das Wort „dem“, vor dem Wort „Geburtsdatum“ das Wort „dem“, vor dem Wort „Geburtsort“ das Wort „dem“ und vor dem Wort „Anschrift“ das Wort „der“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nummer 4 zweiter Halbsatz wird nach dem Wort „allen“ das Wort „weiteren“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2a werden die Wörter „des Herkunfts-Mitgliedstaates sowie“ gestrichen.
- bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Unterschriften“ die Wörter „nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner“ eingefügt.
18. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Bundeswahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet den Landeswahlleitern sofort je eine Kopie der Listen für das betreffende Land und der gemeinsamen Listen für alle Länder.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „auf einer Liste für ein Land“ durch die Wörter „in einem Wahlvorschlag“ ersetzt und werden nach dem Wort „bewirbt“ das Komma und die Wörter „und unterrichtet unverzüglich den zuständigen Landeswahlleiter“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch das Wort „Er“ ersetzt.
- dd) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Ist in einem Wahlvorschlag ein Unionsbürger als Bewerber oder Ersatzbewerber aufgeführt, übermittelt der Bundeswahlleiter die Zweitausfertigung der Versicherung an Eides statt nach Anlage 16B mit den Angaben gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1c des Europawahlgesetzes unverzüglich an die vom Herkunfts-Mitgliedstaat benannte Stelle. Gehen innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen keine Informationen des Herkunfts-Mitgliedstaates darüber ein, ob der betreffende Unionsbürger aufgrund einer Einzelfallentscheidung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/1/EU (ABl. L 26 vom 26.1.2013, S. 27) geändert worden ist, die Wählbarkeit dort nicht besitzt, so ist der Unionsbürger bis zu einer gegenteiligen Information des Herkunfts-Mitgliedstaates als dort wählbar zu behandeln.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Wird dem Landeswahlleiter bekannt, dass“ durch die Wörter „Der Bundeswahlleiter prüft, ob“ ersetzt und werden nach dem Wort „ist“ das Komma und die Wörter „weist er den für den anderen Wahlvorschlag zuständigen Wahlleiter auf die Doppelbewerbung hin“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Landeswahlausschuss“ durch das Wort „Bundeswahlausschuss“ und das Wort „Landeswahlleiters“ durch das Wort „Bundeswahlleiters“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.
19. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Landeswahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlleiter“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Landeswahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlleiter“ und das Wort „Landeswahlausschuss“ durch das Wort „Bundeswahlausschuss“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Landeswahlausschuss“ durch das Wort „Bundeswahlausschuss“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Landeswahlausschuss“ durch das Wort „Bundeswahlausschuss“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „im“ durch die Wörter „in einem“ und das Wort „Landeswahlausschuss“ durch das Wort „Bundeswahlausschuss“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Landeswahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlleiter“ und das Wort „Landeswahlausschusses“ durch das Wort „Bundeswahlausschusses“ ersetzt und werden nach dem Wort „Rechtsbehelf“ die Wörter „nach § 14 Absatz 4 und 4a des Europawahlgesetzes und die hierfür geltende Frist“ eingefügt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die Niederschrift über die Sitzung ist unverzüglich nach dem Muster der Anlage 20 zu fertigen. In der Niederschrift sind die tragenden Gründe darzustellen. Der Niederschrift sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Bundeswahlausschuss festgestellten Fassung beizufügen.“
- g) In Absatz 7 wird das Wort „Landeswahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlleiter“ und werden die Wörter „dem Bundeswahlleiter“ durch die Wörter „den Landeswahlleitern“ ersetzt.
- h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Der Bundeswahlleiter übermittelt Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, deren Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückgewiesen worden ist, unverzüglich, spätestens am Tag nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses, auf schnellstem Wege eine Ausfertigung des sie betreffenden Teils der Niederschrift mit den nach Absatz 5 erforderlichen Hinweisen.“
- i) Absatz 9 wird aufgehoben.
20. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Landeswahlausschusses“ durch das Wort „Bundeswahlausschusses“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Landeswahlausschusses“ durch die Wörter „Bundeswahlausschusses nach § 14 Absatz 4 des Europawahlgesetzes“ und das Wort „Landeswahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlausschuss“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Landeswahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlleiter“ und das Wort „Bundeswahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlausschuss“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundeswahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlausschuss“ und das Komma nach dem Wort „Beschwerdeführer“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und den Landeswahlleiter“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Bundeswahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlausschuss“ und das Wort „die“ durch das Wort „seine“ ersetzt und werden die Wörter „des Bundeswahlausschusses“ gestrichen.
21. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und den Landeswahlausschüssen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und den Landeswahlausschuss“ gestrichen.
22. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Absatz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Nummer 4 des Passgesetzes) angegeben werden.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
- „Schriftart, Schriftgröße und Kontrast sollen so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 6.
23. In § 42 Nummer 9 werden die Wörter „Papierbeutel oder Packpapier“ durch das Wort „Verpackungs-“ ersetzt.
24. Es werden ersetzt:
- a) in § 43 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2, in § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 und in § 50 Absatz 2 Satz 2 das Wort „Wahlzelle“ jeweils durch das Wort „Wahlkabine“,
- b) in der Überschrift zu § 43 und in § 43 Absatz 1 Satz 1 und 2 das Wort „Wahlzellen“ jeweils durch das Wort „Wahlkabinen“.
25. In § 59 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ortes und“ gestrichen.
26. In § 64 Absatz 5 werden nach dem Wort „Landeswahlleiter“ die Wörter „entsprechend § 71“ eingefügt.
27. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „stellt“ durch das Wort „ermittelt“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „zusammen und ermittelt“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „Vom-Hundert-Satz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 wird vor dem Wort „Familiennamen“ das Wort „dem“, vor dem Wort „Vornamen“ das Wort „den“, vor dem Wort „Beruf“ das Wort „dem“, vor dem Wort „Geburts-

jahr“ das Wort „dem“, vor dem Wort „Geburtsort“ das Wort „dem“ und vor dem Wort „Anschrift“ das Wort „der“ eingefügt.

28. § 72 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Feststellungen“ die Wörter „aller Wahlausschüsse“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „Nummer 1 bis 6“ und nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „und den Namen der gewählten Bewerber“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

29. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Familiennamen“ das Wort „den“, vor dem Wort „Vornamen“ das Wort „die“, vor dem Wort „Beruf“ das Wort „den“, vor dem Wort „Geburtsjahr“ das Wort „das“, vor dem Wort „Geburtsort“ das Wort „den“ und vor dem Wort „Anschrift“ das Wort „die“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „macht“ die Wörter „entsprechend § 72 Absatz 1 Nummer 1“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, und übersendet eine Abschrift der Bekanntmachung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ein nicht gewählter Bewerber oder Ersatzbewerber verliert seine Anwartschaft als Listennachfolger, wenn er dem Bundeswahlleiter schriftlich seine Ablehnung erklärt. Die Ablehnung kann nicht widerrufen werden.“

30. § 78a wird wie folgt gefasst:

„§ 78a

Prüfung der Wählbarkeit

deutscher Bewerber in anderen Mitgliedstaaten

(1) Wird dem Bundeswahlleiter von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mitgeteilt, dass sich ein deutscher Staatsangehöriger dort zur Wahl bewirbt, holt er unverzüglich ein Führungszeugnis über diesen nach § 31 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes ein und leitet die Mitteilung des anderen Mitgliedstaates ebenfalls unverzüglich unter Hinweis auf die in Absatz 2 Satz 1 genannte Frist zur Prüfung seiner Wählbarkeit an die zuständige Gemeindebehörde weiter. Zuständig ist die Gemeindebehörde derjenigen Gemeinde, der die in der Mitteilung angegebene letzte Anschrift des deutschen Staatsangehörigen in Deutschland zuzuordnen ist. Die Gemeindebehörde unterrichtet den Bundeswahlleiter innerhalb der Frist über das Ergebnis der Prüfung und teilt ihm gegebenenfalls das Gericht, das Datum

und das Aktenzeichen der Entscheidung mit, aus der sich ein Ausschluss von der Wählbarkeit ergibt.

(2) Der Bundeswahlleiter übermittelt dem anderen Mitgliedstaat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung des Mitgliedstaates, wenn möglich, in kürzerer Frist die Information darüber, ob der deutsche Staatsangehörige in Deutschland von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, sowie im Falle eines bestehenden Ausschlusses von der Wählbarkeit die in Absatz 1 Satz 3 genannten Informationen. Er übermittelt dem Mitgliedstaat die Informationen nach Satz 1 unverzüglich, wenn sie ihm erst nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist vorliegen.“

31. Dem § 79 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Inhalt der nach dem Europawahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten. Statt einer Anschrift ist nur der Wohnort anzugeben. Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 37 sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 72 Absatz 1 und § 77 Absatz 3 spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.“

32. § 81 Absatz 3 Nummer 6c wird aufgehoben.

33. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.“

34. § 86 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Nachweis des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit haben nach § 6 Absatz 3 des Europawahlgesetzes wahlberechtigte Unionsbürger sowie Deutsche, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten und sich in Deutschland zur Wahl bewerben wollen (§ 32 Absatz 6), ein Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.“

35. § 87 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und werden die Wörter „kann auch durch Übermittlung von Disketten“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

36. Die Anlage 2 (zu § 17 Absatz 5) wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorderseite des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Deutsche – Erst- und Zweitausfertigung – erhält jeweils die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung, wobei bei der Zweitausfertigung das Wort „Erstausfertigung“ durch das Wort „Zweitausfertigung“ ersetzt wird.
  - b) Die Rückseite der Erstausfertigung erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
  - c) Das Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides statt (noch Anlage 2) erhält die aus dem Anhang 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
37. Die Anlage 2A (zu § 17a Absatz 2) wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorderseite des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger erhält die aus dem Anhang 4 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
  - b) Die Rückseite des Antrags wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nach dem Wort „Voraussetzungen“ werden in einem neuen Absatz die Wörter „Innehabung einer Wohnung oder eines sonstigen gewöhnlichen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland“ und daneben in einer Zeile ein quadratisches Kästchen zum Ankreuzen, das Wort „nein“, ein weiteres quadratisches Kästchen zum Ankreuzen und das Wort „ja“ eingefügt.
      - bbb) Das Wort „Mindestens“ wird durch die Wörter „Am Wahltag mindestens“ ersetzt.
      - ccc) Nach dem Wort „Deutschland“ wird der Fußnotenhinweis „\*)“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „die vom Herkunftsmitgliedstaat angegebene Stelle“ durch die Wörter „den Bundeswahlleiter“ ersetzt.
    - cc) Die Fußnote wird aufgehoben.
  - c) Das Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides statt für Unionsbürger (noch Anlage 2A) erhält die aus dem Anhang 5 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
38. Die Anlage 2B (zu § 17a Absatz 5) wird wie folgt geändert:
- a) In dem Kasten oben links wird das Wort „Gemeindebehörde“ durch das Wort „Bundeswahlleiter“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „2009“ wird jeweils durch die Angabe „2014“ ersetzt.
  - c) In Nummer 10 werden die Wörter „nur Mitgliedstaat angeben“ durch die Wörter „Mitgliedstaat und Wohnanschrift“, die Wörter „indicate Member State only“ durch die Wörter „Member State and address“ und die Wörter „indiquer l'État membre seulement“ durch die Wörter „État membre et adresse“ ersetzt.
- d) Den nummerierten Formularfeldern wird nach Nummer 10 folgende Nummer 11 angefügt:
 

„**11** (DE) Besondere Angaben für einzelne Mitgliedstaaten (EN) Specific information for individual Member States (FR) Informations spécifiques pour certains États membres“.
  - e) Dem Text der neuen Nummer 11 wird in einer neuen Zeile ein Kästchen angefügt, das in Größe und Ausrichtung den Kästchen unter den Nummern 2 bis 10 entspricht.
  - f) Die Wörter „**7. GL PHARLIAMI NT na hEORPA**“ werden durch die Wörter „**7. GA TOGHCHÁIN DO PHARLAIMINT NA hEORPA 2014**“ ersetzt.
  - g) Nach den Wörtern „**17. HU EURÓPAI PARLAMENTI VÁLASZTÁSOK**“ wird die Angabe „**2014**“ eingefügt.
  - h) Den Wörtern „**23. RO ALEGERILE PENTRU PARLAMENTUL EUROPEAN 2014**“ werden in einer neuen Zeile folgende Wörter angefügt: „**24. HR IZBORI ZA EUROPSKI PARLAMENT 2014. godine**“.
  - i) Der Abschnitt „**1ES**“ wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Estado miembro y domicilio“ ersetzt.
    - bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
 

„**11. Datos específicos por Estados miembros**“.
    - jj) Der Abschnitt „**2DK**“ wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Medlemsstat og bopæl“ ersetzt.
      - bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
 

„**11. Særlige bemærkninger for enkelte medlemsstater**“.
    - k) Der Abschnitt „**3DE**“ wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „93/109EG“ durch die Angabe „93/109/EG“ ersetzt.
      - bb) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Mitgliedstaat und Wohnanschrift“ ersetzt.
      - cc) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
 

„**11. Besondere Angaben für einzelne Mitgliedstaaten**“.
    - l) Der Abschnitt „**4EL**“ wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Κράτος-μέλος και διεύθυνση κατοικίας“ ersetzt.
      - bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:



- „11. Εξειδικευμένες πληροφορίες για μεμονωμένα κράτη-μέλη“.
- m) Der Abschnitt „**5|EN**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Member State and address“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. Specific information for individual Member States“.
- n) Der Abschnitt „**6|FR**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „État membre et adresse“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. Informations spécifiques pour certains États membres“.
- o) Der Abschnitt „**7|GL**“ wird wie folgt neu gefasst:
- „**7|GA**“
1. Fógra a thabhairt maidir le saoránaigh AE a bhfuil cónaí orthu i mBallstát nach náisiúnaigh dá chuid iad a thaifeadh sa rolla toghcháin (Airteagal 13 de Threoir 93/109/CE ón gComhairle) 2. Sloinne/Sloinnte 3. Céadainm(neacha) 4. Sloinne roimh phósadh 5. Gnéas 6. Náisiúntacht 7. Dáta breithe 8. Áit bhreithe 9. An ceantar nó an toghcheantar deireanach ina Bhallstát baile inar taifeadh a ainm sa rolla toghcháin 10. atá cláraithe mar vótálaí i dtoghcháin 2014 do Pharlaimint na hEorpa i/sa (Ballstát agus Seoladh Baile) 11. Faisnéis Shonrach do Bhallstáit Aonair.“
- p) Der Abschnitt „**8|IT**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Stato membro e indirizzo di residenza“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. Indicazioni particolari per singoli Stati membri“.
- q) Der Abschnitt „**9|NL**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Lidstaat en woonadres“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. Bijzondere informatie voor afzonderlijke lidstaten“.
- r) Der Abschnitt „**10|PT**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Estado-membro e endereço de residência“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. Informações específicas para Estados-membros individuais“.
- s) Der Abschnitt „**11|FI**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Jäsenvaltio ja asuinosoite“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. Yksittäisille jäsenvaltioille tarkoitettua erityistietoa“.
- t) Der Abschnitt „**12|SV**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Medlemsstat och bosättningsadress“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. Särskilda upplysningar för enskilda medlemsstater“.
- u) Der Abschnitt „**13|CS**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Členský stát a bydlíště“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. Zvláštní údaje pro jednotlivé členské státy“.
- v) Der Abschnitt „**14|ET**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Liikmesriik ja elukoha aadress“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. Erisätted üksikutele liikmesriikidele“.
- w) Der Abschnitt „**15|LV**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Dalībvalsts un dzīvesvietas adrese“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. Īpašas norādes atsevišķām dalībvalstīm“.
- x) Der Abschnitt „**16|LT**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Valstybė narė ir gyvenamosios vietos adresas“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. Speciali informacija atskiroms valstybėms narėms“.
- y) Der Abschnitt „**17|HU**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Tagország és lakcím“ ersetzt.

- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:  
 „11. Egyes tagországokra vonatkozó különleges adatok“.
- z) Der Abschnitt „**18MT**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Stat Membru u indirizz“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:  
 „11. Informazzjoni speċifika għall-Istati Membri individwali“.
- z1) Der Abschnitt „**19PL**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Państwo członkowskie i adres zamieszkania“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:  
 „11. Szczególne dane dotyczące poszczególnych państw członkowskich“.
- z2) Der Abschnitt „**20SK**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Členský štát a adresa bydliska“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:  
 „11. Zvláštne údaje pre jednotlivé členské štáty“.
- z3) Der Abschnitt „**21SL**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Država članica in naslov bivališča“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:  
 „11. Posebni podatki za posamezne države članice“.
- z4) Der Abschnitt „**22BG**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Държава-членка и настоящ адрес“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:  
 „11. Особени данни за отделни държави-членки“.
- z5) Der Abschnitt „**23RO**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird der Text in den Klammern durch die Wörter „Stat membru și adresa domiciliului“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:  
 „11. Date speciale pentru unele state membre“.
- z6) Nach dem Abschnitt „**23RO**“ wird folgender Abschnitt angefügt:  
 „**24HR**  
 1. Obavijest o upisu u popis birača za izbore za Europski parlament za građane Europske unije s prebivalištem u državi članici Europske unije čiji nisu državljani (članak 13. Direktive Vijeća 93/109/EZ) 2. Prezime(na) 3. Ime(na) 4. Prezime po rođenju 5. Spol 6. Državljanstvo 7. Datum rođenja 8. Mjesto rođenja 9. Općina ili izborna jedinica u matičnoj državi članici gdje je birač posljednje bio upisan u popis birača 10. Upisan kao birač s aktivnim biračkim pravom na izborima za Europski parlament 2014. (država članica i adresa prebivališta) 11. Posebni podaci za pojedine države članice“.
39. Anlage 3 (zu § 18 Absatz 1) wird wie folgt geändert:
- a) Unter dem Absender wird in der linken unteren Ecke der Wahlbenachrichtigung folgender Satz eingefügt:  
 „Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: ..... , zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie unter der Telefonnummer: .....<sup>5)</sup>“.
- b) Unter der Angabe „53225 Bonn“ werden die Wörter „barrierefrei/nicht barrierefrei<sup>6)</sup>“ eingefügt.
- c) Nach Fußnote 4 wird folgende Fußnote 5 eingefügt:  
 „<sup>5)</sup> Z. B. bundesweite Telefonnummer des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes, DBSV.“
- d) Nach Fußnote 5 wird folgende Fußnote 6 eingefügt:  
 „<sup>6)</sup> Für jeden Wahlraum ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist.“
40. In Anlage 4 (zu § 18 Absatz 2) wird in dem Kästchen links neben dem Kästchen für die Unterschrift des Wahlberechtigten vor der Erklärung des Bevollmächtigten das Wort „Ort,“ gestrichen.
41. In Anlage 5 (zu § 19 Absatz 1) wird dem Text von Fußnote 2 folgender Satz vorangestellt:  
 „Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist.“
42. In Anlage 6 (zu § 19 Absatz 2) wird Satz 3 wie folgt geändert:
- a) Dem Text der Nummer 1.1 werden die Wörter „am Wahltag“ vorangestellt.
- b) Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:  
 „1.2 **entweder** nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland<sup>1)</sup> eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt, **oder** aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind;“.
43. In Anlage 8 (zu § 25) wird die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl wie folgt geändert:

- a) Das Kästchen mit den Wörtern „Ort, Datum“ wird gestrichen.
- b) Im Kästchen für die Unterschrift des Wählers und im Kästchen für die Unterschrift der Hilfsperson wird jeweils vor den Wörtern „Vor- und Familienname“ das Wort „Datum,“ eingefügt.
44. Die Anlage 10 (zu § 27 Absatz 3 und § 38 Absatz 4) wird wie folgt geändert:
- a) Auf der Rückseite des Wahlbriefumschlags werden unter den Wörtern „Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben.“ folgende Absätze eingefügt:
- „Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr bei dem auf der Vorderseite angegebenen Empfänger **eingeht!** Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
- Die Versendung durch .....<sup>2)</sup> innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.“
- b) In Fußnote 1 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „von der Ausgabestelle“ eingefügt.
- c) In Fußnote 2 werden die Wörter „amtlich bekannt gemachtes“ durch die Wörter „ist von der Ausgabestelle das amtlich bekannt gemachte“ und das Wort „einsetzen“ durch das Wort „einzusetzen“ ersetzt.
- d) In den Fußnoten 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „ist“ die Wörter „von der Ausgabestelle“ eingefügt.
- e) In Fußnote 5 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „von der Ausgabestelle“ eingefügt.
45. Die Anlage 11 (zu § 27 Absatz 3) wird wie folgt geändert:
- a) Auf der Vorderseite des Merkblatts zur Briefwahl wird im Abschnitt „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ Nummer 4 Absatz 2 Satz 2 wie folgt gefasst:
- „Die Versendung durch .....\*) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.“
- b) Die Rückseite des Merkblatts zur Briefwahl wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Text in Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:
- „(Die blauen Stimmzettelumschläge kommen später ungeöffnet in die Wahlurne.)“
- bb) Der Text in Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben.“
46. Die Anlage 12 (zu § 32 Absatz 1) wird wie folgt geändert:
- a) Der Text im Kästchen für den Adressaten oben links über den Wörtern „Liste für ein Land“ wird wie folgt gefasst:
- „Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden  
oder**
- Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden.“**
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe c wird aufgehoben.
- bb) Die Buchstaben d bis j werden die Buchstaben c bis i.
- c) In Fußnote 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlgebiet“ die Wörter „sowie ihres europäischen Zusammenschlusses“ eingefügt.
47. Die Anlage 13 (zu § 32 Absatz 1) wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe c wird aufgehoben.
- bb) Die Buchstaben d bis j werden die Buchstaben c bis i.
- b) In Fußnote 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlgebiet“ die Wörter „sowie ihres europäischen Zusammenschlusses“ eingefügt.
48. In Anlage 14 (zu § 32 Absatz 3) wird in dem Kästchen links neben dem Kästchen für die persönliche und handschriftliche Unterschrift des Bürgers das Wort „Ort,“ gestrichen.
49. In Anlage 14A (zu § 32 Absatz 3) wird in dem Kästchen links neben dem Kästchen für die Unterschrift das Wort „Ort,“ gestrichen.
50. In Anlage 15 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 1) wird in dem Kästchen links neben dem Kästchen für die persönliche und handschriftliche Unterschrift das Wort „Ort,“ gestrichen.
51. In Anlage 16 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 2) wird in dem Kästchen links neben dem Kästchen für die persönliche und handschriftliche Unterschrift des Bewerbers/Ersatzbewerbers das Wort „Ort,“ gestrichen.
52. Die Anlage 16B (zu § 32 Absatz 4 Nummer 2b) wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorderseite der Versicherung an Eides statt – Erst- und Zweitausfertigung – wird jeweils wie folgt geändert:
- aa) Randnummer 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im ersten Kästchen werden die Wörter „Gemeinde/Stadt (Gebietskörperschaft/ folgenden Wahlkreises)“ durch die Wörter „Gebietskörperschaft (Gemeinde/ Stadt)/folgenden Wahlkreises“ ersetzt.
- bbb) Nach dem ersten Kästchen wird in einer neuen Zeile ein Kästchen eingefügt.
- ccc) In das neue Kästchen wird am oberen Rand folgender Text eingefügt:
- „– Meine letzte Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) im Herkunftsmitgliedstaat“.
- bb) Nach Randnummer 8 wird folgende Randnummer 9 eingefügt:
- „(9) – Ich bin im Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen.<sup>1)</sup>“

- cc) Die bisherige Randnummer 9 wird Randnummer 10.
- dd) In der neuen Randnummer 10 wird in dem Kästchen links neben dem Kästchen für die Unterschrift das Wort „Ort,“ gestrichen.
- b) Die Rückseite der Zweitausfertigung wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „Bundes- oder Landeswahlleiters“ werden jeweils durch das Wort „Bundeswahlleiters“ ersetzt.
53. Die Anlage 16C (zu § 78a) wird aufgehoben.
54. Die Anlage 19 (zu § 32 Absatz 4 Nummer 3) wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „**Wir versichern**“ werden die Wörter „dem Landeswahlleiter des Landes“ und das Kästchen mit den Wörtern „Name des Landes“ gestrichen.
- b) Nach dem Wort „Bundeswahlleiter“ wird der Fußnotenhinweis „<sup>1)</sup>“ gestrichen.
- c) Nach den Wörtern „an Eides statt“ wird der Fußnotenhinweis „<sup>2)</sup>“ durch den Fußnotenhinweis „<sup>1)</sup>“ ersetzt.
- d) In Nummer 1 wird der bisherige Fußnotenhinweis „<sup>1)</sup>“ jeweils durch den Fußnotenhinweis „<sup>2)</sup>“ ersetzt.
- e) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1)</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.“
- f) Die Fußnote 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.“
55. Die Anlage 20 (zu § 34 Absatz 6 und 8) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Landeswahlausschusses/“ gestrichen.
- b) Nummer I wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Kasten wird in den Zeilen 8 und 9 jeweils der Fußnotenhinweis „\*)“ gestrichen.
- bb) Dem ersten Kasten zu den erschienen Mitgliedern des Bundeswahlausschusses werden zwei neue vierspaltige Zeilen mit der Angabe „10.“ in der ersten neuen Zeile und der Angabe „11.“ in der zweiten neuen Zeile jeweils in der ersten Spalte und den Wörtern „als in den Ausschuss berufener Richter des Bundesverwaltungsgerichts“ jeweils in der letzten Spalte angefügt.
- c) In Nummer V werden nach den Wörtern „Art des Mangels“ die Wörter „und die diesen begründenden tatsächlichen und rechtlichen Umstände“ eingefügt.
- d) In Nummer VII werden nach den Wörtern „folgende Mängel“ die Wörter „(einschließlich Darstellung der den jeweiligen Mangel betreffenden tatsächlichen und rechtlichen Umstände)“ eingefügt.
- e) In Nummer XIII wird das Wort „Landeswahlleiter/“ gestrichen.
- f) Nummer XIV wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Landeswahlleiter/“ wird jeweils gestrichen.
- bb) Im Satzteil vor den Kästchen für die Unterschriften werden nach dem Wort „Beisitzern“ die Wörter „, den in den Ausschuss berufenen Richtern des Bundesverwaltungsgerichts“ eingefügt.
- cc) In den Kästchen mit der Angabe „7.“ und „8.“ für die Unterschriften der Beisitzer wird jeweils der Fußnotenhinweis „\*)“ gestrichen.
- dd) Unter den Kästchen für die Unterschriften der Beisitzer werden die Wörter „Die in den Ausschuss berufenen Richter des Bundesverwaltungsgerichts“ und in einer neuen Zeile ein Kästchen mit der Angabe „1.“ und ein Kästchen mit der Angabe „2.“ angefügt.
- g) Die Fußnote wird aufgehoben.
56. In der Anlage 21 (zu § 36 Absatz 1) wird der mit den Wörtern „Eine Bescheinigung des Landeswahlleiters für das Land“ beginnende Satz einschließlich des in den Satz integrierten Kästchens aufgehoben.
57. In der Anlage 22 (zu § 27 Absatz 3 und § 38 Absatz 1) wird dem Kasten des Stimmzettelmusters folgender Text vorangestellt:  
„[Stimmzettelmuster\*)]“
- \*) Die Bewerber eines Wahlvorschlags können fortlaufend nebeneinander aufgeführt und/oder der Stimmzettel kann im DIN A4-Querformat gedruckt werden, wenn dies wegen der Länge des Stimmzettels erforderlich wird.“
58. Es werden ersetzt:
- a) in Anlage 23 (zu § 41 Absatz 1) das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“,
- b) in Anlage 25 (zu § 65 Absatz 1) jeweils das Wort „Wahlzellen“ durch das Wort „Wahlkabinen“.
59. Die Anlage 29 (zu § 70 Absatz 4) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden dem Kasten zu den erschienenen Mitgliedern des Landeswahlausschusses zwei neue vierspaltige Zeilen mit der Angabe „8.“ in der ersten neuen Zeile und der Angabe „9.“ in der zweiten neuen Zeile jeweils in der ersten Spalte und den Wörtern „als in den Ausschuss berufener Richter des .....<sup>1)</sup>“ jeweils in der letzten Spalte angefügt.
- b) In Nummer 2.1 wird der Fußnotenhinweis „<sup>1)</sup>“ durch den Fußnotenhinweis „<sup>2)</sup>“ und der Fußnotenhinweis „<sup>2)</sup>“ durch den Fußnotenhinweis „<sup>3)</sup>“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.2 wird der Fußnotenhinweis „<sup>2)</sup>“ durch den Fußnotenhinweis „<sup>3)</sup>“ ersetzt.
- d) In Nummer 3 wird der Fußnotenhinweis „<sup>3)</sup>“ durch den Fußnotenhinweis „<sup>4)</sup>“ ersetzt.
- e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beisitzern“ die Wörter „, den in den Ausschuss berufenen Richtern des .....<sup>1)</sup>“ eingefügt.
- bb) Unter den Kästchen für die Unterschriften der Beisitzer werden die Wörter „Die in den Ausschuss berufenen Richter des .....<sup>1)</sup>“ und in einer neuen Zeile ein Kästchen mit der

- Angabe „1.“ und ein Kästchen mit der Angabe „2.“ angefügt.
- f) Der Fußnote 1 wird die folgende Fußnote 1 vorangestellt:  
„1) Bezeichnung des Oberverwaltungsgerichts des Landes einsetzen.“
- g) Die bisherigen Fußnoten 1 bis 3 werden die Fußnoten 2 bis 4.
60. Die Anlage 30 (zu § 71 Absatz 4) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden dem Kasten zu den erschienenen Mitgliedern des Bundeswahlausschusses zwei neue vierspaltige Zeilen mit der Angabe „10.“ in der ersten neuen Zeile und der Angabe „11.“ in der zweiten neuen Zeile jeweils in der ersten Spalte und den Wörtern „als in den Ausschuss berufener Richter des Bundesverwaltungsgerichts“ jeweils in der letzten Spalte angefügt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Vom Hundert der gültigen Stimmen“ durch die Wörter „Anteil der gültigen Stimmen in Prozent“ ersetzt.
- c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beisitzern“ die Wörter „, den in den Ausschuss berufenen Richtern des Bundesverwaltungsgerichts“ eingefügt.
- bb) Unter den Kästchen für die Unterschriften der Beisitzer werden die Wörter „Die in den Ausschuss berufenen Richter des Bundesverwaltungsgerichts“ und in einer neuen Zeile ein Kästchen mit der Angabe „1.“ und ein Kästchen mit der Angabe „2.“ angefügt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2013

Der Bundesminister des Innern  
Hans-Peter Friedrich

**Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe a**

**Anlage 2**

(zu § 17 Absatz 5)

**① Antrag für Deutsche  
auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Europawahl 20..  
und Wahlscheinantrag gemäß § 17 Absatz 5 der Europawahlordnung  
– Erstausfertigung –**

② An die Gemeindebehörde

---



---

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

**Bitte**  
– füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus,  
– beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,  
– das Zutreffende ankreuzen.   
Der Antrag muss der Gemeindebehörde im Original zugehen!

Familienname – ggf. auch Geburtsname – Vornamen

Mein Familienname, unter dem ich zuletzt für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland\*) bei der Meldebehörde gemeldet war,

ist unverändert     lautete damals:

Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr		E-Mail (für Rückfragen):

③ Meine derzeitige Wohnung (vollständige Wohnanschrift im Ausland):

---

④ Ich hatte vor meinem Umzug ins Ausland in der Bundesrepublik Deutschland\*) mindestens drei Monate ununterbrochen und zuletzt folgende bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung(en) inne:

vom	bis zum	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
vom	bis zum	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

⑤ und bin fortgezogen am (Datum der Abmeldung) nach (Ort, Staat)

⑥ Ich bin im Besitz eines

<input type="checkbox"/> Personalausweises	Ausweis-Nummer:	ausgestellt am:
<input type="checkbox"/> Reisepasses	von (ausstellende Behörde)	

⑦ **Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt:**

⑧  Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet.                      **oder**     Ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Wahltag vollenden.

⑨  Ich bin nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

⑩  Ich werde am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innegehabt oder mich sonst gewöhnlich aufgehalten haben.

**oder**

⑪  Ich habe innerhalb der letzten 25 Jahre und nach Vollendung meines 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland\*) eine Wohnung innegehabt oder mich sonst gewöhnlich aufgehalten.                      **oder**     Ich habe aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben und bin von ihnen betroffen.  
**In diesem Fall bitte auf gesondertem Blatt begründen, gegebenenfalls ergänzende Unterlagen beifügen.**

⑫  Ich nehme an der Wahl zum Europäischen Parlament in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union teil und habe keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

**Mir ist bekannt, dass sich strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt oder unbefugt wählt oder unbefugt zu wählen versucht.**

**Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeindebehörde diesen Antrag zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Wahltag nicht mehr Deutsche(r) oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.**

⑬  Die Wahlunterlagen sollen an meine oben angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden.

Die Wahlunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden:

(Straße, Hausnummer) .....

(Postleitzahl, Ort, Staat) .....

⑭ Datum, Unterschrift des **Antragstellers** (Vor- und Familienname)

⑮ **Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt**, dass ich den Antrag **als Hilfsperson** nach den Angaben des Antragstellers ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Datum, Unterschrift der **Hilfsperson** (Vor- und Familienname)

\*) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost)).

**Anhang 2 zu Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b**

Wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt.

Rückseite  
der Erstaussfertigung

**Muster für amtliche Vermerke**

1	Zuständigkeit der Gemeindebehörde <input type="checkbox"/> ja	
	<input type="checkbox"/> Nein. Urschriftlich zuständigkeitshalber abgegeben an die Gemeindebehörde (Gemeindebehörde)	
	Begründung	
	(Ort, Datum)	Im Auftrag (Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)
2	Antragseingang am (Datum)	21. Tag vor der Wahl = Antragseingang <input type="checkbox"/> verspätet <input type="checkbox"/> rechtzeitig
3	Status als Deutscher nachgewiesen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	18. Lebensjahr am Wahltag vollendet	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
5	Wahlausschlussgrund <input type="checkbox"/> § 6a Absatz 1 Nummer 1 EuWG <input type="checkbox"/> § 6a Absatz 1 Nummer 2 EuWG <input type="checkbox"/> § 6a Absatz 1 Nummer 3 EuWG	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
6	Weitere wahlrechtliche Voraussetzungen	
6.1	Am Wahltag seit mindestens drei Monaten Aufenthalt in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
6.2	oder mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland*) innerhalb der letzten 25 Jahre nach Vollendung des 14. Lebensjahres	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
6.3	oder Antragsteller hat aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben und ist von ihnen betroffen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
7	Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt nach	
	§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EuWG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	§ 6 Absatz 2 EuWG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	§ 6 Absatz 2 EuWG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
8	Erledigung des Antrages	
	<input type="checkbox"/> Eintragung in das Wählerverzeichnis	Bezeichnung des Wahlbezirks
	<input type="checkbox"/> Erteilung des Wahlscheines	Wahlscheinnummer
	<input type="checkbox"/> Vermerk über die Wahlscheinerteilung im Wählerverzeichnis	
	<input type="checkbox"/> Absendung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen per Luftpost am (Datum)	<input type="checkbox"/> Übersendung der Zweitaussfertigung des Antrages an den Bundeswahlleiter am (Datum)
	<input type="checkbox"/> Zurückweisung (siehe Anlage)	

\*) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost)).

**Anhang 3 zu Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe c**

noch **Anlage 2**  
(zu § 17 Absatz 5)

**Merkblatt  
zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis  
und zu der Versicherung an Eides statt**

Wahlberechtigte, die in der Bundesrepublik Deutschland **noch** für eine Wohnung **gemeldet** sind, dürfen den Antrag **nicht** stellen.

**① Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Wahlberechtigte können an der Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und in der Bundesrepublik Deutschland nicht für eine Wohnung gemeldet sind, werden nur auf **förmlichen Antrag** (amtliches Formblatt) und nur nach Abgabe einer **Versicherung an Eides statt** in ein Wählerverzeichnis eingetragen, sofern sie

- **entweder** am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (siehe hierzu die Erläuterung unter ⑩) eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben, wobei auf die Dreimonatsfrist ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland angerechnet wird,
- **oder** nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland\*) eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt,
- **oder** aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben **und** von ihnen betroffen sind. Siehe hierzu auch die Erläuterungen unter ⑪.

Für jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt (in Erst- und Zweitausfertigung) auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich. Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss **spätestens bis zum 21. Tag** vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde **unterschrieben im Original eingegangen** sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden. Der in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhält über die Eintragung keine Benachrichtigung. Ihm werden – bei frühestmöglicher Antragstellung – der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ca. einen Monat vor dem Wahltag übersandt.

**Im Falle des Fortzuges** aus der Bundesrepublik Deutschland\*) ist zu beachten:

- Wer bereits vor dem 35. Tag vor der Wahl aus der Bundesrepublik Deutschland\*) fortgezogen ist, muss seine Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen.
- Wer erst nach dem 35. Tag vor der Wahl fortzieht, d. h. sich erst nach diesem Termin abmeldet, braucht diesen Antrag nicht zu stellen. In diesem Falle erfolgt von Amts wegen die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

**Bei Rückkehr** in die Bundesrepublik Deutschland gilt:

- Wer in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt und sich hier vor dem 35. Tag vor der Wahl für eine Wohnung anmeldet, darf diesen Antrag nicht stellen, weil er von Amts wegen am Zuzugsort in ein Wählerverzeichnis eingetragen wird.
- Wer sich vor dem 21. Tag vor der Wahl anmelden wird, braucht diesen Antrag nicht mehr zu stellen, weil er auf Wunsch, den er bei der Anmeldung äußern kann, in das Wählerverzeichnis seines Zuzugsortes in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wird. Wurde aber bereits ein Antrag gestellt, so ist das Wahlrecht an dem Ort auszuüben, wo der Antragsteller in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist.
- Wer sich erst nach dem 21. Tag vor der Wahl in der Bundesrepublik Deutschland anmelden wird, muss diesen Antrag bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde stellen, weil er sonst nicht mehr in ein Wählerverzeichnis eingetragen wird.

**② Zuständige Gemeindebehörde, an die der Antrag zu richten ist**, ist die Gemeindebehörde der **letzten** – gemeldeten – Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland\*).

Für Deutsche, die nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren, ist die zuständige Behörde das Bezirksamt Mitte von Berlin, Bezirkswahlamt, Müllerstraße 146, 13353 Berlin.

Für **Seeleute**, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, gelten Sonderbestimmungen nach § 16 Absatz 2 Nummer 4 der Europawahlordnung (EuWO).

**③ Von Seeleuten**, die auf einem Schiff **unter fremder Flagge** fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort und Staat).

**④** Anzugeben ist die vor dem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland\*) zuletzt mindestens drei Monate ununterbrochen innegehabte und bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung. Wurde diese Dreimonatsfrist nur durch das Innehaben weiterer gemeldeter Wohnungen erfüllt, so sind auch diese anzugeben.

Wenn der Antragsteller sich in der Bundesrepublik Deutschland\*) gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein, bitte statt der Anschrift angeben: „Mein Aufenthalt ist bekannt der .....“ (Angabe der Gemeindebehörde, der der gewöhnliche Aufenthalt zuletzt angezeigt oder sonst nachgewiesen war).

Von Seeleuten (siehe die Erläuterungen unter ③), die zuletzt auf einem Seeschiff gemustert waren, das die Bundesflagge zu führen berechtigt war, und danach nur noch auf Schiffen unter fremder Flagge fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des letzten deutschen Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort, Land).

**⑤** Von Seeleuten (siehe die Erläuterungen unter ③) hier mit folgenden Angaben auszufüllen: Datum der letzten Abmusterung von einem Seeschiff, das die deutsche Flagge zu führen berechtigt war, Name und Nationalität des Seeschiffes unter fremder Flagge.

**⑥** Angaben nur für ein Dokument erforderlich.



- ⑦ Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur, wenn die Wahlberechtigung des Antragstellers für die Wahl zum Europäischen Parlament nachgewiesen ist. Dazu muss die vorgedruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden. **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.** Wenn eine der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bis zum Wahltag fortfällt, muss der Antrag zurückgenommen werden.
- ⑧ Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind Personen, die
1. die deutsche Staatsangehörigkeit oder
  2. als Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen oder als deren in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten oder Abkömmlinge aufgrund ihrer Aufnahme in Deutschland nach § 4 Absatz 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG, mit der sie nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, vorübergehend die Rechtsstellung als (Status-)Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- ⑨ Vom **Wahlrecht** zum Europäischen Parlament ist nach § 6a Absatz 1 des Europawahlgesetzes **ausgeschlossen**,
1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
  2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- ⑩ Außer der Bundesrepublik Deutschland sind zur Zeit Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.
- ⑪ Das **linke Kästchen** ist anzukreuzen, wenn **alle** dort genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin sich in der Bundesrepublik Deutschland\*) gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein. Vergleiche die Erläuterungen unter ④ Absatz 2.

Das **rechte Kästchen** ist anzukreuzen, wenn **nicht alle** der beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen (zum Beispiel weil er/sie niemals eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehatte oder ein Fortzug länger als 25 Jahre zurückliegt), er/sie aber **statt dessen** aus anderen, vergleichbaren Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist.

In diesen Fällen ist auf einem gesonderten Blatt zu begründen, wodurch und in welcher Weise der Antragsteller/die Antragstellerin persönlich und unmittelbar (aufgrund eigener Erfahrung) Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist. Zum Beleg können dem Antrag Unterlagen beigelegt werden.

Wahlberechtigt können beispielsweise folgende dauerhaft im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige sein (für die nicht bereits die beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen zutreffen):

- Ortskräfte an deutschen Auslandsvertretungen, deutsche Mitarbeiter an Goetheinstituten, an den deutschen geisteswissenschaftlichen Instituten im Ausland, an deutschen Auslandsschulen, bei den Auslandsbüros der politischen Stiftungen, der deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder der Außenhandelskammern sowie Korrespondenten deutscher Medien;
- Sogenannte Grenzpendler, die ihre Arbeits- oder Dienstleistung regelmäßig im Inland erbringen;
- Auslandsdeutsche, die durch ein Engagement in deutschen Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.

Die **Antragstellung** hat bei der Gemeinde zu erfolgen, bei der der Antragsteller/die Antragstellerin zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet war, unabhängig davon, wie lange der Fortzug zurückliegt. Auslandsdeutsche, die nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren, müssen ihren Antrag beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Bezirkswahlamt, Müllerstraße 146, 13353 Berlin, stellen.

- ⑫ Niemand darf an der Wahl zum Europäischen Parlament mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre eine strafbare Wahlfälschung, wenn sich jemand an der Wahl zum Europäischen Parlament in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder mehrfach in der Bundesrepublik Deutschland beteiligen würde.
- ⑬ Die Stimmabgabe kann auch in einem Wahlraum vor einem Wahlvorstand in dem Gebiet (Kreis oder Kreisfreie Stadt) erfolgen, in dem der Wahlschein gültig ist. Dann ist der Wahlschein dem Wahlvorstand auszuhändigen.
- ⑭ Mit der Unterschrift versichert der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides statt selbst auszufüllen und abzugeben, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese hat auch den Antrag und die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Siehe im Übrigen die Erläuterungen unter ⑮.
- ⑮ Bedient sich der Antragsteller aus einem der in den Erläuterungen unter ⑭ genannten Gründe der Hilfe einer anderen Person, hat diese die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**

\*) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost)).

**Anhang 4 zu Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe a****Anlage 2A**

(zu § 17a Absatz 2)

① **Antrag für Unionsbürger**  
**auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Europawahl 20..**  
**gemäß § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung**

② An die Gemeindebehörde


**Bitte**

- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
- das Zutreffende ankreuzen.

Der Antrag muss der Gemeindebehörde im Original zugehen!

Familienname – ggf. auch Geburtsname – Vornamen					Geschlecht	
Geburtsdatum		Tag	Monat	Jahr		Geburtsort
③ Ich bin im Besitz eines		Ausweis-Nummer				
<input type="checkbox"/> gültigen Identitätsausweises		ausgestellt am		von (ausstellende Behörde)		
<input type="checkbox"/> Reisepasses		zuletzt verlängert am		von (ausstellende Behörde)		
E-Mail (für Rückfragen)						
④ <b>Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt:</b>						
⑤ Ich besitze die Staatsangehörigkeit folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union						
⑥ Meine derzeitige (Haupt-) Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)						
⑦ Vor meinem Fortzug war ich zuletzt im Herkunftsmitgliedstaat im (Wähler-)Verzeichnis folgender Gebietskörperschaft (Gemeinde/Stadt)/folgenden Wahlkreises eingetragen						
vom		bis		Gebietskörperschaft (Gemeinde/Stadt)/Wahlkreis		
und bin fortgezogen am (Datum der Abmeldung)			nach (Ort, Staat)			
⑧ Für den Herkunftsmitgliedstaat erforderliche zusätzliche Angaben						
⑨ <input type="checkbox"/> Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet. <b>oder</b> <input type="checkbox"/> Ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Wahltag vollenden.						
⑩ <input type="checkbox"/> Ich bin im Herkunftsmitgliedstaat nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen.						
⑪ <input type="checkbox"/> Ich werde am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Wohnung innegehabt oder mich sonst gewöhnlich aufgehalten haben.						
⑫ <input type="checkbox"/> Ich nehme an der Wahl zum Europäischen Parlament in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union teil und habe keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.						
⑬ <input type="checkbox"/> Mir ist bekannt, dass ich bei künftigen Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werde, wenn dieser Antrag zur Eintragung geführt hat und die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.						
⑭ <b>Mir ist bekannt, dass sich strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt oder unbefugt wählt oder unbefugt zu wählen versucht.</b>						
<b>Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeindebehörde diesen Antrag zurücknehmen beziehungsweise die Gemeindebehörde entsprechend informieren und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Wahltag dieser Europawahl oder einer künftigen Europawahl nicht mehr Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein sollte, vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte oder in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung mehr innehaben oder keinen sonstigen Aufenthalt mehr haben sollte.</b>						
Datum, Unterschrift des <b>Antragstellers</b> (Vor- und Familienname)						
⑮ <b>Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt</b> , dass ich den Antrag <b>als Hilfsperson</b> nach den Angaben des Antragstellers ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen.						
Datum, Unterschrift der <b>Hilfsperson</b> (Vor- und Familienname)						

**Anhang 5 zu Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe c**noch **Anlage 2A**  
(zu § 17a Absatz 2)**Merkblatt  
zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis  
und zu der Versicherung an Eides statt für Unionsbürger**

Der Antrag darf nur von wahlberechtigten Unionsbürgern, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (und die nicht gleichzeitig Deutsche sind), ausgefüllt werden.

**① Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Unionsbürger können an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Unionsbürger mit Wohnung oder sonstigem gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland werden erstmalig nur auf **förmlichen Antrag** (amtliches Formblatt) und nur nach Abgabe einer Versicherung an Eides statt in ein Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben.

Für jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich. Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss **spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl** bei der zuständigen Gemeindebehörde **unterschrieben im Original eingegangen** sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden.

Ist ein wahlberechtigter Unionsbürger bereits auf seinen Antrag hin bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist bei künftigen Wahlen ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn der Unionsbürger bis zum 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde beantragt, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis der Unionsbürger wieder einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellt. Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

**② Zuständige Gemeindebehörde, an die der Antrag zu richten ist**, ist die Gemeindebehörde, bei der der Unionsbürger in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung gemeldet ist – bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeindebehörde.

Für Unionsbürger, die sich in der Bundesrepublik Deutschland sonst gewöhnlich aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben, und für Seeleute gelten Sonderbestimmungen nach § 17a Absatz 3 der Europawahlordnung (EuWO).

**③** Angaben nur für ein Dokument erforderlich.**④** Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur, wenn die Wahlberechtigung des Antragstellers für die Wahl zum Europäischen Parlament nachgewiesen ist. Dazu muss die vordruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden. **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.** Wenn eine der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bis zu diesem oder einem künftigen Wahltag fortfällt oder am Wahltag nicht vorliegt, muss der Antrag zurückgenommen beziehungsweise die Gemeindebehörde hierüber unterrichtet werden.**⑤** Staatsangehörigkeit des Herkunftsmitgliedstaates der Europäischen Union.**⑥** Unionsbürger, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung gemeldet sind, siehe unter **②** Absatz 2.**⑦** Anzugeben ist die Gebietskörperschaft (Gemeinde/Stadt)/der Wahlkreis des Herkunftsmitgliedstaates, in deren/dessen Wählerverzeichnis oder, sofern ein solches nicht geführt wird, in deren/dessen Melderegister der Unionsbürger gegebenenfalls zuletzt eingetragen war, und wann der Herkunftsmitgliedstaat wohin verlassen wurde.**⑧** Nach Artikel 13 der Richtlinie 93/109/EG tauschen die Mitgliedstaaten untereinander die Informationen aus, die notwendig sind, um eine mehrfache Stimmabgabe bei den Wahlen zum Europäischen Parlament zu verhindern. Hierfür übermittelt der Bundeswahlleiter auf der Grundlage dieses Antrags dem Herkunftsmitgliedstaat die Informationen über dessen Staatsangehörige, die in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden, damit der Herkunftsmitgliedstaat geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer doppelten Stimmabgabe treffen kann. Einige Mitgliedstaaten benötigen hierfür besondere Angaben zu ihren Staatsangehörigen.

Folgende besondere Angaben zu ihren Staatsangehörigen sind in den einzelnen Mitgliedstaaten zusätzlich erforderlich:

Belgien: Identitätskarten-/nationale Nummer (bitte auch angeben, wenn mit Angabe unter **③** identisch)

Bulgarien: Identitätskarten-/nationale Nummer (bitte auch angeben, wenn mit Angabe unter **③** identisch); bulgarische zehnstellige persönliche Identifikationsnummer

Dänemark: Identitätskarten-/nationale Nummer (bitte auch angeben, wenn mit Angabe unter **③** identisch)

Estland: Identitätskarten-/nationale Nummer (bitte auch angeben, wenn mit Angabe unter **③** identisch)

Finnland: Identitätskarten-/nationale Nummer (bitte auch angeben, wenn mit Angabe unter **③** identisch)

Frankreich: keine

Griechenland: Name des Vaters und der Mutter

Irland: keine

Italien: keine

Kroatien: keine

Lettland: Identitätskarten-/nationale Nummer (bitte auch angeben, wenn mit Angabe unter ③ identisch)

Litauen: Identitätskarten-/nationale Nummer (bitte auch angeben, wenn mit Angabe unter ③ identisch)

Luxemburg: keine

Malta: Identitätskarten-/nationale Nummer (bitte auch angeben, wenn mit Angabe unter ③ identisch)

Niederlande: keine

Österreich: keine

Polen: Identitätskarten-/nationale Nummer (bitte auch angeben, wenn mit Angabe unter ③ identisch); Name des Vaters und der Mutter

Portugal: Identitätskarten-/nationale Nummer (bitte auch angeben, wenn mit Angabe unter ③ identisch); Wahlnummer; Name des Vaters und der Mutter

Rumänien: Identitätskarten-/nationale Nummer (bitte auch angeben, wenn mit Angabe unter ③ identisch)

Schweden: schwedische zwölfstellige persönliche Registrierungsnummer

Slowakei: keine

Slowenien: slowenische dreizehnstellige persönliche Identifikationsnummer

Spanien: Identitätskarten-/nationale Nummer (bitte auch angeben, wenn mit Angabe unter ③ identisch); zweiter Nachname

Tschechische Republik: keine

Ungarn: Identitätskarten-/nationale Nummer (bitte auch angeben, wenn mit Angabe unter ③ identisch)

Vereinigtes Königreich: keine

Zypern: Identitätskarten-/nationale Nummer (bitte auch angeben, wenn mit Angabe unter ③ identisch); Wahlnummer

- ⑨ Vom Wahlrecht zum Europäischen Parlament ist nach § 6a Absatz 2 Nummer 2 des Europawahlgesetzes ein Unionsbürger ausgeschlossen, wenn er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzt.
- ⑩ Außer der Bundesrepublik Deutschland sind zur Zeit Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.
- Die Voraussetzung ist auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfüllt.
- ⑪ Niemand darf an der Wahl zum Europäischen Parlament mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre eine strafbare Wahlfälschung, wenn sich jemand an der Wahl zum Europäischen Parlament in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder mehrfach in der Bundesrepublik Deutschland beteiligen würde. Die Gemeindebehörde unterrichtet den Bundeswahlleiter über die Eintragung eines Unionsbürgers in das Wählerverzeichnis, der diese Information an die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates weiterleitet, damit gegebenenfalls eine Stimmabgabe dieses Unionsbürgers in mehreren Mitgliedstaaten verhindert werden kann.
- ⑫ Eine Eintragung von Amts wegen bei künftigen Europawahlen erfolgt nach Maßgabe von § 17b der Europawahlordnung (EuWO). Unionsbürger können bei Wahlen zum Europäischen Parlament bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis der Unionsbürger wieder einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellt. Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.
- ⑬ Mit der Unterschrift versichert der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides statt selbst auszufüllen und abzugeben, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese hat auch den Antrag und die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Siehe im Übrigen die Erläuterungen unter ⑭.
- ⑭ Bedient sich der Antragsteller aus einem der in den Erläuterungen unter ⑬ genannten Gründe der Hilfe einer anderen Person, hat diese die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung**

**Vom 16. Dezember 2013**

Auf Grund des § 55a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a, Satz 3 und 4 und des § 106 Absatz 2 Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, von denen § 55a Absatz 1 zuletzt durch Artikel 20 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) und § 106 Absatz 2 Satz 4 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 19 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1a Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2322) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und nach Anhörung des Versicherungsbeirats:

#### **Artikel 1 Änderung der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung**

Die Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 622), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3135) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt B wird nach der Kennzahl „62 Bulgarien“ die Kennzahl „63 Kroatien“ eingefügt.
  - b) Abschnitt C wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Bezeichnung der Versicherungszweikkennzahl (Vz-Kz) 01.1.7 werden die Wörter „nach dem AltZertG“ durch die Angabe „nach § 1 AltZertG“ ersetzt.
    - bb) In der Bezeichnung der Versicherungszweikkennzahl (Vz-Kz) 01.2.5 werden die Wörter „nach dem AltZertG“ durch die Angabe „nach § 1 AltZertG“ ersetzt.
    - cc) In der Bezeichnung der Versicherungszweikkennzahl (Vz-Kz) 01.4.5 werden die Wörter

„nach dem AltZertG“ durch die Angabe „nach § 1 AltZertG“ ersetzt.

- c) Abschnitt D wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Bezeichnung der Bestandsgruppe 117 werden die Wörter „nach dem AltZertG“ durch die Angabe „nach § 1 AltZertG“ ersetzt.
  - bb) In der Bezeichnung der Bestandsgruppe 126 werden die Wörter „nach dem AltZertG“ durch die Angabe „nach § 1 AltZertG“ ersetzt.
  - cc) In der Bezeichnung der Bestandsgruppe 135 werden die Wörter „nach dem AltZertG“ durch die Angabe „nach § 1 AltZertG“ ersetzt.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt A Nummer 13 (Anmerkungen zur Nachweisung 210) werden in Satz 2 der Unter-Nummer 12 die Wörter „sofern diese Versicherungsverträge aufgrund der nach § 81c Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung in die nach § 81c Abs. 2 VAG vorzunehmende Berechnung des Normrisikoüberschusses und des Normzinsertrages einbezogen werden“ durch die Wörter „soweit dies bereits am 12. April 2008 der Fall war“ ersetzt.
  - b) Abschnitt C wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3.3.2.3.5 Fall 5 wird die Angabe „Herkunft 21-60“ durch die Angabe „Herkunft 21-63“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 4 Satz 3 wird die Angabe „Zahl „6““ durch die Angabe „Zahl „7““ ersetzt.
  - c) Die Nachweisungen 130, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237 und 238 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 2013

Die Präsidentin  
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
König

**Anlage (zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c)**

**Nw 130** Seite 1

Bewegungen der Rückstellung  
für Beitragsrückerstattung im selbst  
abgeschlossenen Versicherungsgeschäft

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
130 01 7 1		

**A. Rückstellung für die erfolgsabhängige  
Beitragsrückerstattung**

1. Bilanzwert am Ende des VJ

2. Entnahmen im GJ

a) Einmalbeiträge  
laut Fb 200, S. 1, Z. 08, Sp. 04 T

b) Rückvergütung wegen Schadenfreiheit

c) sonstige Entnahmen

3. Zwischensumme

4. Zuführung aus dem Überschuss des GJ

5. Bilanzwert am Ende des GJ

6. davon festgelegt

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	insgesamt	Pflege- Pflichtversicherung *)	geförderte Pflegevorsorge	ohne Pflege-PflichtV und geförderte Pflegevorsorge
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
- 07				
- 08				
- 09				
= 10				
+ 11				
= 12				
13				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 130** Seite 2

Bewegungen der Rückstellung  
für Beitragsrückerstattung im selbst  
abgeschlossenen Versicherungsgeschäft

**B. Rückstellung für die  
erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung**

1. Bilanzwert am Ende des VJ

2. Entnahmen im GJ

a) Einmalbeiträge  
laut Fb 200, S. 1, Z. 08, Sp. 04 T

b) Rückvergütung wegen Schadenfreiheit

c) sonstige Entnahmen

3. Zwischensumme

4. Zuführung aus dem Überschuss des GJ

5. Bilanzwert am Ende des GJ

6. davon festgelegt

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
130 02 7 1	□ □	□ □

Zeile	Spalte 01
	insgesamt
01	volle Euro
02	
03	
04	
05	
06	
- 07	
- 08	
- 09	
= 10	
+ 11	
= 12	
13	

Nw 130 Seite 3

Bewegungen der Rückstellung  
für Beitragsrückerstattung im selbst  
abgeschlossenen Versicherungsgeschäft

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Unternehmen GJ  
Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ  
130 03 7 1 \_\_\_\_\_

**B. Rückstellung für die  
erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung**

1. Bilanzwert am Ende des VJ

2. Entnahmen im GJ

a) Einmalbeiträge  
laut Fb 200, S. 1, Z. 08, Sp. 04 T

b) Rückvergütung wegen Schadenfreiheit

c) sonstige Entnahmen

3. Zwischensumme

4. Zuführung aus dem Überschuss des GJ

5. Bilanzwert am Ende des GJ

6. davon festgelegt

7. Von dem Bilanzwert des festzulegenden Betrages  
nach § 12a Abs. 3 VAG stammen aus dem

- Geschäftsjahr

- 1. Vorjahr

- 2. Vorjahr

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Pflege- Pflichtversicherung *)	tarifliche erfolgsunabhängige Beitragsrück- erstattung	für Gruppenversiche- rungsverträge	festzulegender Betrag nach § 12a Abs. 3 VAG
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
- 07				
- 08				
- 09				
= 10				
+ 11				
= 12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.



**Nw 230** Seite 1

Bewegung des Bestandes  
an Krankenversicherungen

Monats-Sollbeiträge in Euro  
Einmalbeiträge in Euro

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 230 01 7 1      Unternehmen Reg-Nr./Pb \_\_\_\_\_      GJ MMJJ \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01 gesamtes VG	Spalte 03 gesamtes VG nach Art der Lebensversicherung	Spalte 04 gesamtes VG nach Art der Schadenversicherung
Einzelversicherungen	01		
Bestand am Anfang des GJ	02		
Zugang während des GJ	03		
davon durch			
- bisher nicht Versicherte	04		
- Geburten	05		
Abgang während des GJ	06		
davon durch			
- Kündigung des VN unterteilt in			
a) Kündigung in den ersten 24 Monaten	08		
b) Spätere Kündigung	09		
- Kündigung des Versicherers	10		
- Tod	11		
Veränderungen während des GJ	12		
davon durch			
- Beitragsanpassungen <sup>1)</sup>	13		
- Umstufungen <sup>2)</sup>	14		
	15		
- Sonstiges <sup>3)</sup>	16		
Bestand am Ende des GJ (= Z 02 + Z 03 - Z 06 + Z 12)	17		
Gruppenversicherungen			
Bestand am Anfang des GJ	18		
Bestand am Ende des GJ	19		
Versicherungen gegen Einmalbeitrag (= 1/12 der Jahresbeitragseinnahme)	20		
Versicherungsgeschäft, auf das unmittelbare Abschlusskosten entfallen <sup>4)</sup>	21		
davon			
a) Einzelversicherung	22		
b) Gruppenversicherung	23		
unmittelbare Abschlusskosten	24		
davon			
a) Einzelversicherung	25		
b) Gruppenversicherung	26		

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 230** Seite 2

**Bewegung des Bestandes  
an Krankenversicherungen**

**Monats-Sollbeiträge in Euro  
Einmalbeiträge in Euro**

- Einzelversicherungen 01
- Bestand am Anfang des GJ 02
- Zugang während des GJ 03
  - davon durch
  - bisher nicht Versicherte 04
  - Geburten 05
- Abgang während des GJ 06
  - davon durch
  - Kündigung des VN 07
    - unterteilt in
    - a) Kündigung in den ersten 24 Monaten 08
    - b) Spätere Kündigung 09
  - Kündigung des Versicherers 10
  - Tod 11
- Veränderungen während des GJ 12
  - davon durch
  - Beitragsanpassungen <sup>1)</sup> 13
  - Umstufungen <sup>2)</sup> 14
  - 15
  - Sonstiges <sup>3)</sup> 16
- Bestand am Ende des GJ 17  
(= Z 02 + Z 03 - Z 06 + Z 12)
- Gruppenversicherungen
- Bestand am Anfang des GJ 18
- Bestand am Ende des GJ 19
- Versicherungen gegen Einmalbeitrag 20  
(= 1/12 der Jahresbeitrageinnahme)
- nachrichtlich:
- Monats-Sollbeiträge in Euro 21
  - Beihilfeberechtigte <sup>5)</sup> 22
  - Nicht-Beihilfeberechtigte 23

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
230 02 7 1		

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	nach Art der Lebensversicherung			
	Krankheitskosten- vollV <sup>6) 7)</sup>	Krankentage- geldV <sup>7)</sup>	Krankenhaustage- geldV <sup>6) 7)</sup>	geförderte Pflegevorsorge
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 230** Seite 3

**Bewegung des Bestandes  
an Krankenversicherungen**

**Monats-Sollbeiträge in Euro  
Einmalbeiträge in Euro**

- Einzelversicherungen
- Bestand am Anfang des GJ
- Zugang während des GJ
  - davon durch
  - bisher nicht Versicherte
  - Geburten
- Abgang während des GJ
  - davon durch
  - Kündigung des VN unterteilt in
    - a) Kündigung in den ersten 24 Monaten
    - b) Spätere Kündigung
  - Kündigung des Versicherers
  - Tod
- Veränderungen während des GJ
  - davon durch
  - Beitragsanpassungen<sup>1)</sup>
  - Umstufungen<sup>2)</sup>
  - Sonstiges<sup>3)</sup>
- Bestand am Ende des GJ  
(= Z 02 + Z 03 - Z 06 + Z 12)
- Gruppenversicherungen
- Bestand am Anfang des GJ
- Bestand am Ende des GJ  
Versicherungen gegen Einmalbeitrag  
(= 1/12 der Jahresbeitragseinnahme)

Name des VU:

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
230 03 7 1	<input style="width: 20px; height: 15px;" type="text"/> <input style="width: 20px; height: 15px;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 15px;" type="text"/>

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	<b>nach Art der Lebensversicherung</b>			
	<b>Pflegekosten</b>	<b>Pflegetagegeld ohne gef. Pflegevorsorge</b>	<b>Pflege- Pflichtversicherung</b>	<b>sonstige<sup>7) 8) 9)</sup></b>
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

## Nw 230 Seite 4

Bewegung des Bestandes  
an KrankenversicherungenMonats-Sollbeiträge in Euro  
Einmalbeiträge in Euro

Einzelversicherungen

Bestand am Anfang des GJ

Zugang während des GJ

davon durch

- bisher nicht Versicherte

- Geburten

Abgang während des GJ

davon durch

- Kündigung des VN

unterteilt in

a) Kündigung in den ersten 24 Monaten

b) Spätere Kündigung

- Kündigung des Versicherers

- Tod

Veränderungen während des GJ

davon durch

- Beitragsanpassungen <sup>1)</sup>- Umstufungen <sup>2)</sup>- Sonstiges <sup>3)</sup>

Bestand am Ende des GJ

(= Z 02 + Z 03 - Z 06 + Z 12)

Gruppenversicherungen

Bestand am Anfang des GJ

Bestand am Ende des GJ

Versicherungen gegen Einmalbeitrag

(= 1/12 der Jahresbeitrageinnahme)

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
230 04 7 1		

Zeile	nach Art der Schadenversicherung		
	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Reisekranken- versicherung	Restschuld- versicherung <sup>10)</sup>	sonstige <sup>8)</sup>
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

**Nw 230** Seite 5

**Bewegung des Bestandes  
an Krankenversicherungen**

**Anzahl der Personen (PV)**

- Einzelversicherungen
- Bestand am Anfang des GJ
- Zugang während des GJ <sup>11)</sup>
  - davon durch
  - bisher nicht Versicherte
  - Geburten
- Abgang während des GJ <sup>11)</sup>
  - davon durch
  - Kündigung des VN unterteilt in
    - a) Kündigung in den ersten 24 Monaten
    - b) Spätere Kündigung
  - Kündigung des Versicherers
  - Tod
- Veränderungen während des GJ
  - davon durch
  - Umstufungen <sup>2)</sup>
  - Sonstiges <sup>3)</sup>
- Bestand am Ende des GJ  
(= Z 02 + Z 03 - Z 06 + Z 12)
- Gruppenversicherungen
- Bestand am Anfang des GJ
- Bestand am Ende des GJ  
nachrichtlich:
- Bestand am Ende des GJ Einzelversicherungen
- Reisekrankenversicherung
- Restschuldersicherung <sup>10)</sup>
- sonstige <sup>8)</sup>
- Gruppenversicherungen
- Reisekrankenversicherung
- Restschuldersicherung <sup>10)</sup>
- sonstige <sup>8)</sup>

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ		
230 05 7 1				

Zeile	Spalte 01	Spalte 03	Spalte 04
	gesamtes VG (PV) <sup>12)</sup>	gesamtes VG nach Art der Lebensversicherung (PV)	gesamtes VG nach Art der Schadenversicherung (PV)
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 230** Seite 6

Bewegung des Bestandes  
an Krankenversicherungen

Anzahl der Personen (PV)

Einzelversicherungen

Bestand am Anfang des GJ

Zugang während des GJ <sup>11)</sup>

davon durch

- bisher nicht Versicherte

- Geburten

Abgang während des GJ <sup>11)</sup>

davon durch

- Kündigung des VN

unterteilt in

a) Kündigung in den ersten 24 Monaten

b) Spätere Kündigung

- Kündigung des Versicherers

- Tod

Veränderungen während des GJ

davon durch

- Umstufungen <sup>2)</sup>

- Sonstiges <sup>3)</sup>

Bestand am Ende des GJ

(= Z 02 + Z 03 - Z 06 + Z 12)

Gruppenversicherungen

Bestand am Anfang des GJ

Bestand am Ende des GJ

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular

Unternehmen

GJ

Nr./Seite/Version/Typ

Reg-Nr./Pb

MMJJ

230 06 7 1

□ □ □ □

□ □

Zeile	nach Art der Lebensversicherung			
	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Krankheitskosten- vol(V (PV) <sup>6) 7)</sup>	Krankentage- geld(V (PV) <sup>7)</sup>	Krankenhaustage- geld(V (PV) <sup>6) 7)</sup>	geförderte Pflegevorsorge
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 230** Seite 7

**Bewegung des Bestandes  
an Krankenversicherungen**

**Anzahl der Personen (PV)**

Einzelversicherungen

Bestand am Anfang des GJ

Zugang während des GJ <sup>11)</sup>

davon durch

- bisher nicht Versicherte

- Geburten

Abgang während des GJ <sup>11)</sup>

davon durch

- Kündigung des VN

unterteilt in

a) Kündigung in den ersten 24 Monaten

b) Spätere Kündigung

- Kündigung des Versicherers

- Tod

Veränderungen während des GJ

davon durch

- Umstufungen <sup>2)</sup>

- Sonstiges <sup>3)</sup>

Bestand am Ende des GJ

(= Z 02 + Z 03 - Z 06 + Z 12)

Gruppenversicherungen

Bestand am Anfang des GJ

Bestand am Ende des GJ

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular

Unternehmen

GJ

Nr./Seite/Version/Typ

Reg-Nr./Pb

MMJJ

230 07 7 1

□ □

□

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Pflegekosten	Pflegetagegeld (PV) ohne gef. Pflegevors.	Pflege-Pflicht- versicherung (PV)	sonstige (PV) <sup>7) 8) 9)</sup>
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				

Nw 231 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach Ergebnisquellen

## Übersicht

Ergebnisquellen:

Fb/Nw

1. Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:

a) Risiko

233

b) Abschlusskosten:

1. unmittelbar

234 +

2. mittelbar

234 +

c) Schadenregulierung

235 +

d) laufende Verwaltungskosten

235 +

Zwischenergebnis 1

= 08

e) Sicherheitszuschlag

232 +

f) Beitrags- und Schadenausgleich

237 +

Zwischenergebnis 2

= 11

g) Kapitalanlagen:

1. Zins

236 +

2. übriges Ergebnis

236 +

h) tarifliche erfolgsunabhängige  
Beitragsrückerstattung

237 +

i) übrige Erträge und Aufwendungen

238 +

j) Auffüllungsbetrag bei negativer  
Gesamtdeckungsrückstellung

233 -

Zwischenergebnis 3

= 17

k) Direktgutschrift nach

§ 12a Abs. 2 S. 1 VAG

233 -

l) Direktgutschrift nach

§ 12a Abs. 2 S. 2 VAG

233 -

m) festzulegender Betrag

nach § 12a Abs. 3 VAG

237 -

n) erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

für Gruppenversicherungsverträge

237 -

o) Zuführung zur erfolgsabhängigen RfB <sup>1)</sup>

200 -

Ergebnis des selbst abgeschlossenen VG

= 23

2. In Rückdeckung übernommenes VG

200 +

abgeführte Gewinne laut Fb 200, Seite 07, Zeile 03

- 25

3. Jahresergebnis

200 = 26

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular

Unternehmen

GJ

Nr./Seite/Version/Typ

Reg-Nr./Pb

MMJJ

231 01 7 1

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
01	gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			



Nw 231 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Unternehmen GJ  
 Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ  
 231 02 7 1 \_\_\_\_\_

Übersicht

Ergebnisquellen:

selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:

- a) Risiko 233
- b) Abschlusskosten:
  - 1. unmittelbar 234 +
  - 2. mittelbar 234 +
- c) Schadenregulierung 235 +
- d) laufende Verwaltungskosten 235 +

Zwischenergebnis 1 =

- e) Sicherheitszuschlag 232 +
- f) Beitrags- und Schadenausgleich 237 +

Zwischenergebnis 2 =

- g) Kapitalanlagen:
  - 1. Zins +
  - 2. übriges Ergebnis 236 +
- h) tarifliche erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung 237 +
- i) übrige Erträge und Aufwendungen 238 +
- j) Auffüllungsbetrag bei negativer Gesamtdeckungsrückstellung 233 -

Zwischenergebnis 3 =

- k) Direktgutschrift nach § 12a Abs. 2 S. 1 VAG 233 -
- l) Direktgutschrift nach § 12a Abs. 2 S. 2 VAG 233 -
- m) festzulegender Betrag nach § 12a Abs. 3 VAG 237 -
- n) erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für Gruppenversicherungsverträge 237 -
- o) Zuführung zur erfolgsabhängigen RfB \*) 200 -

Ergebnis des selbst abgeschlossenen VG =

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
nach Art der Lebensversicherung				
01	substitutive ohne die Pflege-PflichtV	Pflege-Pflichtversicherung	nicht-substitutive ohne die geförderte Pflegevorsorge	geförderte Pflegevorsorge
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
233				
234 +				
234 +				
235 +				
235 +				
=				
232 +				
237 +				
=				
+				
236 +				
237 +				
238 +				
233 -				
=				
233 -				
233 -				
237 -				
237 -				
200 -				
=				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 232 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach Ergebnisquellen

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
232 01 7 1		

Zusammensetzung der verdienten  
Brutto-Beiträge und der Beiträge aus der  
Rückstellung für Beitragsrückerstattung  
für das selbst abgeschlossene VG

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
01	gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
<b>Gesamt</b>			
davon:			
23			
Verdiente Bruttobeiträge laut Fb 200, Seite 01, Zeile 04, Spalte 04			
24			
25			
Beiträge aus der RfB laut Fb 200, Seite 01, Zeile 08			
26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 232 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach Ergebnisquellen

Zusammensetzung der verdienten  
Brutto-Beiträge und der Beiträge aus der  
Rückstellung für Beitragsrückerstattung  
für das selbst abgeschlossene VG

- 1. Rechnungsmäßiger Ertrag zur Deckung des Risikos laut Nw 233, Zeile 17
  - 2. Rechnungsmäßige Wartezeit- und Selektionsersparnis laut Nw 234, Zeile 11
  - 3. Rechnungsmäßige Zillmerbeträge laut Nw 234, Zeile 10
  - 4. Kostenzuschläge zur Deckung der
    - a) unmittelbaren Abschlusskosten laut Nw 234, Zeile 09
    - b) mittelbaren Abschlusskosten laut Nw 234, Zeile 22
    - c) Schadenregulierungskosten laut Nw 235, Zeile 12
    - d) laufenden Verwaltungskosten laut Nw 235, Zeile 23
  - 5. Rechnungsmäßige Erträge zur Deckung der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung laut Nw 237, Zeile 05
  - 6. Rechnungsmäßige Erträge zum Ausgleich der Beitragskappung in den Standard- und Basistarifen laut Nw 237, Zeile 17
  - 7. Sicherheitszuschlag laut Nw 231, Zeile 09
  - 8. Sonstiges
- Gesamt**
- davon:
- Verdiente Bruttobeiträge laut Fb 200, Seite 01, Zeile 04, Spalte 04
  - Beiträge aus der RfB laut Fb 200, Seite 01, Zeile 08

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ    Unternehmen Reg-Nr./Pb    GJ MMJJ  
 232 02 7 1                           

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	nach Art der Lebensversicherung			
01	substitutiv ohne die Pflege-PflichtV	Pflege-Pflichtversicherung	nicht-substitutiv ohne die geförderte Pflegevorsorge	geförderte Pflegevorsorge
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 233 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach ErgebnisquellenGegenüberstellung des tatsächlichen  
und des rechnungsmäßigen Risikos1. Aufwendungen für Versicherungsfälle  
(ohne Regulierungsaufwendungen):

- a) Aufwendungen für VF des GJ  
laut Fb 200, Seite 01, Zeile 22, Spalte 03 T
- b) Ergebnis aus der Abwicklung der Rückstellung  
für noch nicht abgewickelte VF des VJ  
laut Fb 200, Seite 02, Zeile 07, Spalte 03 T
- c) ausgleichender Unterschiedsbetrag zwischen  
den tatsächlichen und rechnungsmäßigen  
Aufwendungen in der Pflege-Pflichtversicherung  
laut Nw 237, Zeile 20
2. Veränderung der Bilanzdeckungsrückstellung  
laut Fb 200, Seite 02, Zeile 24  
abzüglich Fb 200, Seite 01, Zeile 10
3. Direktgutschrift nach § 12a Abs. 2 VAG  
laut Nw 231, Zeilen 18 und 19
4. gezahlte Übertragungswerte gemäß § 12 Abs. 1  
Nr. 5 VAG lt. Fb 200, Seite 3, Zeile 12, Spalte 03 T
5. Auffüllungsbetrag der Bilanz-DR bei negativer  
Gesamt-DR laut Nw 231, Zeile 16
6. Sonstiges

Gesamter tatsächlicher Aufwand

7. Rechnungsmäßiger Ertrag zur Deckung  
des Risikos laut Nw 232, Zeile 04

8. Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen  
und den rechnungsmäßigen Beiträgen in der  
Pflege-Pflichtversicherung laut Nw 237, Zeile 21
9. Fehlbetrag aus der Beitragskappung in den  
Standard- und Basistarifen laut Nw 237, Zeile 22
10. Rechnungsmäßige Zinsen auf die mittlere Bilanz-  
deckungsrückstellung laut Nw 236, Zeile 12
11. erhaltene Übertragungswerte gemäß § 12 Abs. 1  
Nr. 5 VAG lt. Fb 200, Seite 1, Zeile 13, Spalte 04 T
12. Sonstiges

Gesamter rechnungsmäßiger Ertrag

Risikoergebnis (Zeile 23 - Zeile 16)

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
233 01 7 1		

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
01	gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03			
04			
05			
06			
+ 07			
08			
- 09			
10			
+ 11			
- 12			
+ 13			
- 14			
+ 15			
= 16			
17			
18			
+ 19			
+ 20			
+ 21			
+ 22			
+ 23			
= 24			
25			

Nw 233 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Unternehmen GJ  
 Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ  
 233 02 7 1 \_\_\_\_\_

Gegenüberstellung des tatsächlichen und des rechnungsmäßigen Risikos

1. Aufwendungen für Versicherungsfälle (ohne Regulierungsaufwendungen):

a) Aufwendungen für VF des GJ laut Fb 200, Seite 01, Zeile 22, Spalte 03 T

b) Ergebnis aus der Abwicklung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte VF des VJ laut Fb 200, Seite 02, Zeile 07, Spalte 03 T

c) ausgleichender Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen und rechnungsmäßigen Aufwendungen in der Pflege-Pflichtversicherung laut Nw 237, Zeile 20

2. Veränderung der Bilanzdeckungsrückstellung laut Fb 200, Seite 02, Zeile 24 abzüglich Fb 200, Seite 01, Zeile 10

3. Direktgutschrift nach § 12a Abs. 2 VAG laut Nw 231, Zeilen 18 und 19

4. gezahlte Übertragungswerte gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 VAG lt. Fb 200, Seite 3, Zeile 12, Spalte 03 T

5. Auffüllungsbetrag der Bilanz-DR bei negativer Gesamt-DR lt. Nw 231, Zeile 16

6. Sonstiges

Gesamter tatsächlicher Aufwand

7. Rechnungsmäßiger Ertrag zur Deckung des Risikos laut Nw 232, Zeile 04

8. Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen und den rechnungsmäßigen Beiträgen in der Pflege-Pflichtversicherung laut Nw 237, Zeile 21

9. Fehlbetrag aus der Beitragskappung in den Standard- und Basistarifen laut Nw 237, Zeile 22

10. Rechnungsmäßige Zinsen auf die mittlere Bilanzdeckungsrückstellung laut Nw 236, Zeile 12

11. erhaltene Übertragungswerte gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 VAG lt. Fb 200, Seite 1, Zeile 13, Spalte 04 T

12. Sonstiges

Gesamter rechnungsmäßiger Ertrag

Risikoergebnis (Zeile 24 - Zeile 16)

nachrichtlich: Deckungsrückstellung am Ende des GJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
nach Art der Lebensversicherung				
01	substitutiv ohne die Pflege-PflichtV	Pflege-Pflichtversicherung	nicht-substitutiv ohne die geförderte Pflegevorsorge	geförderte Pflegevorsorge
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
04				
05				
06				
+ 07				
08				
- 09				
10				
+ 11				
- 12				
+ 13				
- 14				
+ 15				
= 16				
17				
18				
+ 19				
+ 20				
+ 21				
+ 22				
+ 23				
= 24				
25				
26				

Nw 234 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach Ergebnisquellen

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
234 01 7 1		

Gegenüberstellung der  
tatsächlichen Aufwendungen und der  
rechnungsmäßigen Erträge für den  
Abschluss von Versicherungsverträgen

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

Unmittelbare Abschlusskosten:

1. Unmittelbare Abschlussaufwendungen  
laut Fb 200, Seite 03, Zeile 03, Spalte 03 T

2. Sonstiges

Gesamter tatsächlicher Aufwand

3. Kostenzuschläge

laut Nw 232, Zeile 09

4. Rechnungsmäßige Zillmerbeträge

laut Nw 232, Zeile 07

5. Rechnungsmäßige Wartezeit- und  
Selektionsersparnis laut Nw 232, Zeile 06

6. Sonstiges

Gesamter rechnungsmäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 13 - Zeile 07)

Mittelbare Abschlusskosten:

1. Mittelbare Abschlussaufwendungen  
laut Fb 200, Seite 03, Zeile 03, Spalte 03 T

2. Sonstiges

Gesamter tatsächlicher Aufwand

3. Kostenzuschläge

laut Nw 232, Zeile 11

4. Sonstiges

Gesamter rechnungsmäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 24 - Zeile 20)

**Nw 234** Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach Ergebnisquellen

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
234 02 7 1		

Gegenüberstellung der  
tatsächlichen Aufwendungen und der  
rechnungsmäßigen Erträge für den  
Abschluss von Versicherungsverträgen

Unmittelbare Abschlusskosten:

1. Unmittelbare Abschlussaufwendungen  
laut Fb 200, Seite 03, Zeile 03, Spalte 03 T

2. Sonstiges

**Gesamter tatsächlicher Aufwand**

3. Kostenzuschläge  
laut Nw 232, Zeile 09

4. Rechnungsmäßige Zillmerbeträge  
laut Nw 232, Zeile 07

5. Rechnungsmäßige Wartezeit- und  
Selektionsersparnis laut Nw 232, Zeile 06

6. Sonstiges

**Gesamter rechnungsmäßiger Ertrag**

**Ergebnis (Zeile 13 - Zeile 07)**

Mittelbare Abschlusskosten:

1. Mittelbare Abschlussaufwendungen  
laut Fb 200, Seite 03, Zeile 03, Spalte 03 T

2. Sonstiges

**Gesamter tatsächlicher Aufwand**

3. Kostenzuschläge  
laut Nw 232, Zeile 11

4. Sonstiges

**Gesamter rechnungsmäßiger Ertrag**

**Ergebnis (Zeile 24 - Zeile 20)**

Zeile	nach Art der Lebensversicherung			
	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	substitutive ohne die Pflege-PflichtV	Pflege-Pflichtversicherung	nicht-substitutive ohne die geförderte Pflegevorsorge	geförderte Pflegevorsorge
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				

Nw 235 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung der  
tatsächlichen Aufwendungen und der  
rechnungsmäßigen Erträge für Schaden-  
regulierung und laufende Verwaltung

Schadenregulierung:

1. Aufwendungen für die Regulierung  
von Versicherungsfällen:

- a) Aufwendungen für das GJ  
laut Fb 200, Seite 01, Zeile 22, Spalte 03 T  
b) Ergebnis aus der Abwicklung der VJ-R  
laut Fb 200, Seite 02, Zeile 07, Spalte 03 T

2. Sonstiges

Gesamter tatsächlicher Aufwand

3. Kostenzuschläge  
laut Nw 232, Zeile 13

4. Sonstiges

Gesamter rechnungsmäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 14 - Zeile 10)

Laufende Verwaltung:

1. Verwaltungsaufwendungen  
laut Fb 200, Seite 03, Zeile 07, Spalte 03

2. Sonstiges

Gesamter tatsächlicher Aufwand

3. Kostenzuschläge  
laut Nw 232, Zeile 15

4. Sonstiges

Gesamter rechnungsmäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 25 - Zeile 21)

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
235 01 7 1		

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			



**Nw 235** Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung der  
tatsächlichen Aufwendungen und der  
rechnungsmäßigen Erträge für Schaden-  
regulierung und laufende Verwaltung

Schadenregulierung:

1. Aufwendungen für die Regulierung  
von Versicherungsfällen:

- a) Aufwendungen für das GJ  
laut Fb 200, Seite 01, Zeile 22, Spalte 03 T
- b) Ergebnis aus der Abwicklung der VJ-R  
laut Fb 200, Seite 02, Zeile 07, Spalte 03 T

2. Sonstiges

Gesamter tatsächlicher Aufwand

3. Kostenzuschläge  
laut Nw 232, Zeile 13

4. Sonstiges

Gesamter rechnungsmäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 14 - Zeile 10)

Laufende Verwaltung:

1. Verwaltungsaufwendungen  
laut Fb 200, Seite 03, Zeile 07, Spalte 03

2. Sonstiges

Gesamter tatsächlicher Aufwand

3. Kostenzuschläge  
laut Nw 232, Zeile 15

4. Sonstiges

Gesamter rechnungsmäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 25 - Zeile 21)

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
235 02 7 1		

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
nach Art der Lebensversicherung				
01	substitutive ohne die Pflege-PflichtV	Pflege- Pflichtversicherung	nicht-substitutive ohne die geförderte Pflegevorsorge	geförderte Pflegevorsorge
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Nw 236 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach ErgebnisquellenGegenüberstellung des tatsächlichen  
laufenden Reinertrags aus Kapitalanlagen  
und der rechnungsmäßigen Zinsen sowie  
das übrige Ergebnis aus Kapitalanlagen1. Laufende Erträge aus Kapitalanlagen laut Nw 201,  
Seite 02, Zeile 26, Spalte 01 abzüglich der erhaltenen  
Depotzinsen aus dem in Rückdeckung übernommenen  
VG gemäß Nw 201, Seite 02, Zeile 072. Laufende Aufwendungen für Kapitalanlagen  
laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 03

3. Sonstiges

Tatsächlicher laufender  
Reinertrag aus Kapitalanlagen4. Rechnungsmäßige Zinsen auf die  
mittlere Bilanzdeckungsrückstellung  
laut Nw 233, Zeile 215. Rechnungsmäßige Zinsen auf die  
mittlere Pensionsrückstellung  
laut Fb 200, Seite 06, Zeile 12 T

6. Sonstiges

Rechnungsmäßige Zinsen insgesamt

Zinsergebnis (Zeile 09 - Zeile 16)

1. Übrige Erträge aus Kapitalanlagen  
laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 022. Übrige Aufwendungen für Kapitalanlagen  
laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 04

3. Sonstiges

Übriges Ergebnis aus Kapitalanlagen

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
236 01 7 1		

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05			
- 06			
07			
+ 08			
= 09			
10			
11			
+ 12			
13			
+ 14			
+ 15			
= 16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
- 23			
24			
+ 25			
= 26			

**Nw 236** Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung des tatsächlichen  
laufenden Reinertrags aus Kapitalanlagen  
und der rechnungsmäßigen Zinsen sowie  
das übrige Ergebnis aus Kapitalanlagen

1. Laufende Erträge aus Kapitalanlagen laut Nw 201,  
Seite 02, Zeile 26, Spalte 01 abzüglich der  
erhaltenen Depotzinsen aus dem in Rückdeckung  
übernommenen VG gemäß Nw 201, Seite 02, Zeile 07

2. Laufende Aufwendungen für Kapitalanlagen  
laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 03

3. Sonstiges

Tatsächlicher laufender  
Reinertrag aus Kapitalanlagen

4. Rechnungsmäßige Zinsen auf die  
mittlere Bilanzdeckungsrückstellung  
laut Nw 233, Zeile 21

5. Rechnungsmäßige Zinsen auf die  
mittlere Pensionsrückstellung  
laut Fb 200, Seite 06, Zeile 12 T

6. Sonstiges

Rechnungsmäßige Zinsen insgesamt

Zinsergebnis (Zeile 09 - Zeile 16)

1. Übrige Erträge aus Kapitalanlagen  
laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 02

2. Übrige Aufwendungen für Kapitalanlagen  
laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 04

3. Sonstiges

Übriges Ergebnis aus Kapitalanlagen

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular                      Unternehmen                      GJ  
Nr./Seite/Version/Typ      Reg-Nr./Pb                      MMJJ  
236 02 7 1                      \_\_\_\_\_                      \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	nach Art der Lebensversicherung			
01	substitutiv ohne die Pflege-PflichtV	Pflege- Pflichtversicherung	nicht-substitutiv ohne die geförderte Pflegevorsorge	geförderte Pflegevorsorge
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03				
04				
05				
- 06				
07				
+ 08				
= 09				
10				
11				
+ 12				
13				
+ 14				
+ 15				
= 16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
- 23				
24				
+ 25				
= 26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 237 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen und der rechnermäßigen Erträge für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

1. Erträge zur Deckung der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung laut Nw 232, Zeile 17

2. Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung laut Fb 200, Seite 02, Zeile 21

3. Erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für Gruppenversicherungsverträge laut Nw 231, Zeile 21<sup>1)</sup>

4. Festzulegender Betrag nach § 12a Abs. 3 VAG laut Nw 231, Zeile 20

5. Sonstiges

Ergebnis aus der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung

Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen für den Beitrags- und Schadenausgleich

1. Rechnungsmäßige Erträge zum Ausgleich der Beitragskappung in den Standard- und Basistarifen<sup>2)</sup> laut Nw 232, Zeile 19

2. Überrechnungsmäßige Erträge<sup>3)</sup> laut Fb 200, Seite 01, Zeile 13 T

3. Auszugleichender Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen und den rechnermäßigen  
a) Aufwendungen in der Pflege-Pflichtversicherung laut Nw 233, Zeile 09  
b) Beiträgen in der Pflege-Pflichtversicherung laut Nw 233, Zeile 19

4. Fehlbetrag aus der Beitragskappung in den Standard- und Basistarifen laut Nw 233, Zeile 20

5. Aufwendungen für den unternehmensübergreifenden Ausgleich<sup>4)</sup> laut Fb 200, Seite 03, Zeile 13, Spalte 04 T

6. Sonstiges

Ergebnis aus dem Beitrags- und Schadenausgleich

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 237 01 7 1  
 Unternehmen Reg-Nr./Pb \_\_\_\_\_  
 GJ MMJJ \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05			
06			
- 07			
08			
+ 09			
+ 10			
+ 11			
= 12			
13			
14			
15			
16			
17			
+ 18			
19			
- 20			
- 21			
- 22			
23			
- 24			
+ 25			
= 26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 237 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen und der rechnungsmäßigen Erträge für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

1. Erträge zur Deckung der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung laut Nw 232, Zeile 17

2. Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung laut Fb 200, Seite 02, Zeile 21

3. Erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für Gruppenversicherungsverträge laut Nw 231, Zeile 21 <sup>1)</sup>

4. Festzulegender Betrag nach § 12a Abs. 3 VAG laut Nw 231, Zeile 20

5. Sonstiges

Ergebnis aus der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung

Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen für den Beitrags- und Schadenausgleich

1. Rechnungsmäßige Erträge zum Ausgleich der Beitragskappung in den Standard- und Basistarifen <sup>2)</sup> laut Nw 232, Zeile 19

2. Überrechnungsmäßige Erträge <sup>3)</sup> laut Fb 200, Seite 01, Zeile 13 T

3. auszugleichender Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen und den rechnungsmäßigen

a) Aufwendungen in der Pflege-Pflichtversicherung laut Nw 233, Zeile 09

b) Beiträgen in der Pflege-Pflichtversicherung laut Nw 233, Zeile 19

4. Fehlbetrag aus der Beitragskappung in den Standard- und Basistarifen laut Nw 233, Zeile 20

5. Aufwendungen für den unternehmensübergreifenden Ausgleich <sup>4)</sup> laut Fb 200, Seite 03, Zeile 13, Spalte 04 T

6. Sonstiges

Ergebnis aus dem Beitrags- und Schadenausgleich

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Unternehmen GJ  
 Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ  
 237 02 7 1 \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
nach Art der Lebensversicherung				
	substitutiv ohne die Pflege-PflichtV	Pflege-Pflichtversicherung	nicht-substitutiv ohne die geförderte Pflegevorsorge	geförderte Pflegevorsorge
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
- 07				
08				
+ 09				
+ 10				
+ 11				
= 12				
13				
14				
15				
16				
17				
+ 18				
19				
- 20				
- 21				
- 22				
23				
- 24				
+ 25				
= 26				

Nw 238 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach ErgebnisquellenName des VU: 

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
238 01 7 1		

Gegenüberstellung der  
übrigen Erträge und Aufwendungen

- 01
- 02
1. Erträge aus der Verminderung der übrigen  
versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen  
laut Fb 200, Seite 01, Zeile 11, Spalte 03
- 03
- 04
2. Sonstige versicherungstechnische Brutto-Erträge  
laut Fb 200, Seite 01, Zeile 13  
abzüglich Nw 237, Zeile 18 und Nw 233 Zeile 22
- + 05
- + 06
3. Aufwendungen aus der Erhöhung der übrigen  
versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen  
laut Fb 200, Seite 02, Zeile 26, Spalte 03
- 07
- 08
4. Sonstige versicherungs-  
technische Brutto-Aufwendungen  
laut Fb 200, Seite 03, Zeile 13, Spalte 04  
abzüglich Nw 237, Zeile 24 und Nw 233 Zeile 13
- 09
- 10
5. Ergebnis aus dem in Rückdeckung  
gegebenen Versicherungsgeschäft  
laut Fb 200, Seite 05, Zeile 11
- 11
- + 12
- 13
6. Sonstige Erträge  
laut Fb 200, Seite 06, Zeile 09, Spalte 04
- + 14
7. Sonstige Aufwendungen  
laut Fb 200, Seite 06, Zeile 20, Spalte 04  
abzüglich Nw 236, Zeile 14
- 15
- 16
- 17
8. Außerordentliches Ergebnis  
laut Fb 200, Seite 06, Zeile 23, Spalte 04
- + 18
- 19
9. Erträge aus Verlustübernahme  
laut Fb 200, Seite 07, Zeile 01
- + 20
- 21
- 22
10. Steuern laut Fb 200, Seite 07,  
Zeile 06, Spalte 04 und Zeile 08, Spalte 04
- 23
11. Sonstiges
- + 24

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05			
+ 06			
07			
- 08			
09			
- 10			
11			
+ 12			
13			
+ 14			
15			
- 16			
17			
+ 18			
19			
+ 20			
21			
22			
- 23			
+ 24			
25			
= 26			

Ergebnis aus den übrigen  
Erträgen und Aufwendungen

Nw 238 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses  
nach Ergebnisquellen

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
238 02 7 1		

Gegenüberstellung der  
übrigen Erträge und Aufwendungen

1. Erträge aus der Verminderung der übrigen versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen laut Fb 200, Seite 01, Zeile 11, Spalte 03
2. Sonstige versicherungstechnische Brutto-Erträge laut Fb 200, Seite 01, Zeile 13 abzüglich Nw 237, Zeile 18 und Nw 233 Zeile 22
3. Aufwendungen aus der Erhöhung der übrigen versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen laut Fb 200, Seite 02, Zeile 26, Spalte 03
4. Sonstige versicherungstechnische Brutto-Aufwendungen laut Fb 200, Seite 03, Zeile 13, Spalte 04 abzüglich Nw 237, Zeile 24 und Nw 233 Zeile 13
5. Ergebnis aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft laut Fb 200, Seite 05, Zeile 11
6. Sonstige Erträge laut Fb 200, Seite 06, Zeile 09, Spalte 04
7. Sonstige Aufwendungen laut Fb 200, Seite 06, Zeile 20, Spalte 04 abzüglich Nw 236, Zeile 14
8. Außerordentliches Ergebnis laut Fb 200, Seite 06, Zeile 23, Spalte 04
9. Erträge aus Verlustübernahme laut Fb 200, Seite 07, Zeile 01
10. Steuern laut Fb 200, Seite 07, Zeile 06, Spalte 04 und Zeile 08, Spalte 04
11. Sonstiges

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
nach Art der Lebensversicherung				
	substitutiv ohne die Pflege-PflichtV	Pflege-Pflichtversicherung	nicht-substitutiv ohne die geförderte Pflegevorsorge	geförderte Pflegevorsorge
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
+ 06				
07				
- 08				
09				
- 10				
11				
+ 12				
13				
+ 14				
15				
- 16				
17				
+ 18				
19				
+ 20				
21				
22				
- 23				
+ 24				
25				
= 26				

Ergebnis aus den übrigen  
Erträgen und Aufwendungen

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 7,45 € (6,40 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

## **Dritte Verordnung zur Änderung der Pensionsfondsberichterstattungsverordnung**

**Vom 16. Dezember 2013**

Auf Grund des § 113 Absatz 1, des § 55a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 3 und 4 und des § 118 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, von denen § 113 Absatz 1 durch Artikel 10 Nummer 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) eingefügt und § 55a Absatz 1 zuletzt durch Artikel 20 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) sowie § 118 durch Artikel 6 Nummer 10 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1a Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2322) neu gefasst worden ist, und in Verbindung mit § 11 der Pensionsfondsberichterstattungsverordnung vom 25. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3048), verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und nach Anhörung des Versicherungsbeirats:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Pensionsfondsberichterstattungsverordnung**

Die Pensionsfondsberichterstattungsverordnung vom 25. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3048), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3129) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 wird nach der Kennzahl „62 Bulgarien“ die Kennzahl „63 Kroatien“ eingefügt.
2. In Anlage 2 Abschnitt C Nummer 3.3.2.3.3 Fall 2 wird die Angabe „Herkunft 21-60“ durch die Angabe „Herkunft 21-63“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 2013

Die Präsidentin  
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
König